



Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope

2023

Bewirtschaftungsempfehlungen
sowie verbotene und
genehmigungspflichtige Eingriffe



Die Offenlandbiotope bestehen neben natürlichen und naturnahen Ökosystemen, v.a. aus Lebensräumen, die von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind. Kleinteilige, strukturreiche Landwirtschaftsflächen zusammen mit den naturnahen Begleitbiotopen wie Hecken, Gewässern, ungenutzten Offenflächen bieten Schutz und Nahrung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Dieser Biotopverbund bietet wiederum eine wichtige Grundlage für Biodiversität und den genetischen Austausch zwischen verschiedenen Populationen. Die kleinbäuerlichen Strukturen, welche diese Kulturlandschaft in Luxemburg entstehen ließen, wurden seit Mitte des letzten Jahrhunderts ersetzt durch auf Ertragsmaximierung ausgerichtete Landwirtschaft, zum Nachteil der biologischen Vielfalt.

In den letzten Jahren wurden viele Anstrengungen unternommen, die Biodiversität in der Landwirtschaft zu fördern. Erfolge wurden v.a. in der Umsetzung von Restaurierungen und kurzfristigen Verbesserungen erzielt, im Offenland z.B. durch das Anlegen von Strukturelementen oder die Pflege von Streuobstwiesen.

Dieser Leitfaden, der an die Änderungen der aktuellen Gesetzgebung angepasst wurde,

informiert über die richtige Bewirtschaftung von Biotopen und empfiehlt entsprechende Biodiversitätsprogramme. Bei den empfohlenen Programmen konnte die Effizienz der Maßnahmen bei korrekter Durchführung nachgewiesen werden. Wichtige Bestandteile zum Erhalt der Biotope durch landwirtschaftliche Nutzung ist beispielsweise der Verzicht auf Pestizide, Dünger oder andere Eingriffe wie Umbruch, Neusaat, Drainagen. Leider werden noch zu wenige Flächen dementsprechend bewirtschaftet. Zur Erreichung der Biodiversitäts- und Umweltziele in der Agrarlandschaft wären effektive Maßnahmen auf ca. 21.000 ha Grünland (derzeit ca. 13.000 ha) und ca. 18.000 ha Ackerland (derzeit ca. 6.000 ha) nötig. Weitere Bestrebungen müssen daher, zusammen mit den Landwirten als Teil der Lösung, unternommen werden, um eine Kehrtwende einzuläuten und vorhandene Biotope durch Nutzung zu schützen, respektive deren Zustand sogar zu verbessern. So lassen sich traditionelle Kulturlandschaften und Biodiversität intelligent bewahren.

Das Bewahren der biologischen Vielfalt ist eine globale ökologische Herausforderung.



Joëlle Welfring
Ministerin für Umwelt, Klima
und nachhaltige Entwicklung

Mehr als die Hälfte unserer Landesfläche sind landwirtschaftliche Flächen. Unsere Landwirte arbeiten in Symbiose mit der Natur, deshalb spielt die Landwirtschaft eine eminent wichtige Rolle, wenn es um den Erhalt der Biodiversität und der Artenvielfalt in Luxemburg geht. Schon alleine aus Eigennutz ist dem landwirtschaftlichen Sektor daran gelegen, den natürlichen Lebensraum zu schützen.

Eine gute und ehrliche Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschützern ist die grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung von Naturschutzziele in der Praxis, und das nicht nur in Schutzgebieten.

Das nationale Konzept „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ mit seinen Förderinstrumenten Agrarumweltmaßnahmen und Biodiversitätsreglement trägt als wichtiges Instrument dazu bei, Naturschutzziele sowie

landwirtschaftliche Aktivität miteinander zu vereinbaren. Die notwendigen Fördergelder werden auch in der neuen Förderperiode weiterhin integral vom Landwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt. Der 2014 erstmalig publizierte Biotopkataster samt Leitfaden sind praktische Bausteine in diesem Gefüge, und bieten Perspektiven zu ökologisch verträglichen Bewirtschaftungsaktivitäten in besonders schützenswerten Arealen. Auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und Handlungsempfehlungen wurden Leitlinien, Ziele, Konzepte und Instrumente zu naturverträglichen und ressourcenschonenden Landwirtschaftsformen ausgearbeitet.

Als zuständiger Minister für Landwirtschaft betrachte ich den Leitfaden als Planungsinstrument für die landwirtschaftlichen Betriebe und als aktiven Beitrag zum Naturschutz in Luxemburg.



Claude Haagen
Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und ländliche Entwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	7
BEWIRTSCHAFTUNGSEMPFEHLUNGEN	11

10

BIOTOPE UND HABITATE DES OFFENLANDES

Generelle Verbote

nach Artikel 4 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

6510	Magere Flachland-Mähwiesen	13
BK10	Sumpfdotterblumenwiesen	17
6410	Pfeifengraswiesen	20
BK04	Großseggenriede	21
BK06	Röhrichte	22
6210	Kalk-Halbtrockenrasen	23
5130	Wacholderheiden	25
BK07	Sand- und Silikatmagerrasen	26
BK03	Magerrasenkomplexe Tagebauggebiete	27
4030	<i>Calluna</i> -Heiden	28
6230	Borstgrasrasen	29
BK19	Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege mit Wegrändern und deren Kraut- und Staudensäumen	30
BK09	Streuobstwiesen	31
BK17	Hecken und Gebüsche	32
BK18	Solitärbäume, Baumgruppen und -reihen	34

33

FEUCHTBIOTOPE UND AQUATISCHE BIOTOPE UND HABITATE

Generelle Verbote

nach Artikel 5 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK11	Sümpfe und Niedermoore	36
BK05	Quellen	39
7220	Tuffquellen	40
7140	Zwischenmoore	41
BK08, 3130, 3140, 3150	Stillgewässer	42
BK12, 3260	Fließgewässer	43
6430	Feuchte Hochstaudensäume	44

43

FELSBIOTOPE UND -HABITATE

Generelle Verbote

nach Artikel 6 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK01	Felskomplexe Tagebaugelände	46
BK02	Schutthaldekomplexe Tagebaugelände	46
6110	Kalk-Pionierrasen auf Fels	46
8150	Silikatschutthalden	47
8160	Kalkschutthalden	47
8210	Kalkfelsen	47
8220	Silikatfelsen	47
8230	Silikat-Pionierrasen auf Fels	47
BK20	Trockenmauern	48
BK21	Lebsesteinhaufen	49

48

AN DAS OFFENLAND ANGRENZENDE WALDBIOTOPE

Generelle Verbote

nach Artikel 3 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 01.08.2018

BK15	Strukturierte Waldränder	51
BK16	Feldgehölze aus mind. 50 % einheimischen Arten	52
5110	Buchsbaumgebüsche	53

BERATUNGSSTELLEN	54
-------------------------	----

QUELLENANGABEN	56
-----------------------	----

IMPRESSUM	59
------------------	----



LEGENDE



NUTZUNGSEMPFEHLUNG



UNGEEIGNETE NUTZUNG



VERBOTENE NUTZUNG



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

EINLEITUNG

Das Offenland-Biotopkataster ist eine Kartierung seltener und gefährdeter Biotope des Offenlandes, die durch Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen geschützt sind (Journal officiel 2018a). Da bei verschiedenen Biotopen, insbesondere zahlreichen Graslandbiotopen, die Identifizierung im Gelände für den Laien schwierig ist, wurde die Erstellung des Biotopkatasters als eine prioritäre Maßnahme im Nationalen Naturschutzplan festgehalten und ab 2007 landesweit systematisch durchgeführt. Im Biotopkataster der Offenlandbiotope sind die im Gelände kartierten Biotope kartographisch genau abgegrenzt. Dadurch lässt sich die genaue Lage schwer erkennbarer Biotope für jeden Bürger feststellen.

Das Inventar der schwierig zu erkennenden Offenlandbiotope ist Teil des nationalen Katasters der geschützten und zu erhaltenden Biotope, zu dem die geschützten Waldbiotope und die in den Siedlungsbereichen bzw. Bauperimetern enthaltenen geschützten Biotope gehören.

Geschützte Biotope, die deutlich erkennbar sind, wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters.

In Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landwirtschaft ist 2014 die erste Version dieses Leitfadens entstanden, der den Umgang mit den geschützten Offenlandbiotopen erleichtern sollte. Er dient als Orientierungshilfe bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser

Lebensräume. Die vorliegende dritte Version wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018, modifiziert am 8. Juli 2022, überarbeitet (Journal officiel 2018b). Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird hier auf die konsolidierte Fassung (siehe S. 56) verwiesen. Dies gilt auch für das modifizierte Naturschutzgesetz in seiner Fassung von 2022. Der Leitfaden enthält sowohl Nutzungsempfehlungen, die den Erhalt der Biotope gewährleisten, als auch ungeeignete und verbotene Nutzungen, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen.

**AUCH DIE ANGRENZENDE
NUTZUNG KANN,
INSBESONDERE
ÜBER NÄHR- UND
SCHADSTOFFEINTRÄGE,
EINE GEFÄHRDUNG
DARSTELLEN.**

Zwischen 2016 und 2019 wurde vom Umweltministerium eine Analyse des Erhaltungszustandes der geschützten Offenlandbiotope durchgeführt. Erfasst wurde die quantitative und qualitative Entwicklung von ungefähr 860 ha

Offenlandbiotopen (15 % der Gesamtfläche). Bei den meisten qualitativen Verschlechterungen (85 %) oder zerstörten Flächen (80 %) wurde eine nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung festgestellt. Diese entsprach entweder einer Nutzungsänderung (Umwandlung in Acker, Umbruch, ...) oder einer Intensivierung (Düngung, Überbeweidung, ...) bzw. einer unzureichenden Pflege (Brache, Verbuschung, Unterbeweidung, ...). Auch die angrenzende Nutzung kann, insbesondere über Nähr- und Schadstoffeinträge eine Gefährdung darstellen. Daher sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 für einige Biotope Pufferzonen vor (Journal officiel 2018b).

BIOTOPKATASTER DES OFFENLANDES IN LUXEMBURG

Bereits im Naturschutzgesetz von 1982 wurde der Schutz gefährdeter Biotope rechtlich verankert und bei der nationalen Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 übernommen. Zusätzlich aufgenommen wurden alle von der Richtlinie visierten Biotope und die Lebensräume der durch europäisches Recht geschützten Arten. Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 zählt die geschützten Biotope auf (Journal officiel 2018a). Genaue Definitionen sowie eine Mindestgröße der geschützten Habitate finden sich im Anhang I der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b). Diese Verordnung erleichtert die administrative Handhabung des Artikels 17 und erhöht die Transparenz des Gesetzes für die Bürger.

Um die betroffenen Landbesitzer und Landnutzer über die entsprechenden Vorkommen und Abgrenzungen geschützter Biotope zu informieren, wurden die schwer erkennbaren Biotoptypen in einem nationalen Kataster der geschützten Biotope kartografisch dargestellt.

Dies gilt für folgende Biotoptypen:

- Magere Flachlandmähwiesen – **6510**
- Sumpfdotterblumenwiesen – **BK10**
- Pfeifengraswiesen – **6410**
- Großseggenriede – **BK04**
- Röhrichte – **BK06**
- Kalk-Halbtrockenrasen – **6210**
- Wacholderheiden – **5130**
- Sand- und Silikatmagerrasen – **BK07**
- Magerrasenkomplexe Tagebaugebiete – **BK03**
- Calluna-Heiden – **4030**
- Borstgrasrasen – **6230**
- Streuobstwiesen – **BK09**
- Sümpfe und Niedermoore – **BK11**
- Quellen – **BK05** und Tuffquellen – **7220**
- Zwischenmoore – **7140**
- Stillgewässer – **BK08, 3130, 3140, 3150**
- Feuchte Hochstaudensäume – **6430**
- Felskomplexe Tagebaugebiete – **BK01**
- Schutthaldenkomplexe Tagebaugebiete – **BK02**
- Kalk-Pionierrasen auf Fels – **6110**
- Silikatschutthalden – **8150**
- Kalkschutthalden – **8160**
- Kalkfelsen – **8210**
- Silikatfelsen – **8220**
- Silikat-Pionierrasen auf Fels – **8230**

Die deutlich erkennbaren Biotoptypen wurden nicht im nationalen Kataster kartografisch dargestellt. Hierzu gehören:

- Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie Wegränder und deren Kraut- und Staudensäume – **BK19**
- Hecken und Gebüsche – **BK17**
- Fließgewässer – **BK12, 3260**
- Solitäräume, Baumgruppen und -reihen – **BK18**
- Trockenmauern – **BK20**
- Lesesteinhaufen – **BK21**
- Strukturierte Waldränder – **BK15**
- Feldgehölze – **BK16**
- Buchsbaumgebüsche – **BK21**

Das Kataster mit der Kartierung und Bewertung der Biotope wurde von unabhängigen Experten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (die damalige Umwelt-Abteilung des Ministeriums für Nachhaltigkeit) erstellt. Um die entsprechenden Biotope kartografisch abzugrenzen, wurden die Biotope landesweit von 2007 bis 2012 im Gelände erfasst. Die Koordination der Geländearbeit wurde durch die fünf Biologischen Stationen der Naturschutzsyndikate und Naturparke (SICONA Sud-Ouest, SICONA Centre und SIAS, Naturparke Our und Öwersauer) und natur&ëmwelt – Fondation Hëllef fir d’Natur sichergestellt.

Die Kartierung, Bewertung und Digitalisierung erfolgten nach einer strengen und standardisierten Vorgehensweise. Die Methode zur Erfassung der Biotope sowie die Kartierkriterien finden sich in der Kartieranleitung zum Biotopkataster (BTK) der Offenlandbiotope (s. Quellenangaben). Die Kartierer wurden entsprechend dieser Kartieranleitung geschult. Zur Kartierung der Biotope im Gelände gehörten die Aufnahme der Pflanzenarten sowie die Bewertung der Flächen. Die Gesamtbewertung und Ausprägung der Biotope beruht auf den drei Kriterien Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen. Diese Einzelparameter wurden in drei Bewertungskategorien eingeordnet, woraus schließlich die Gesamtbewertung pro Biotop (A-B-C) berechnet wurde. Die Kartierungsergebnisse wurden zur Qualitätssicherung durch eine unabhängige Koordinations- und Bestätigungseinheit zusätzlich überprüft. Informationen zur digitalen Erfassung im Geoinformationssystem (GIS), in der BTK-Datenbank sowie in der nationalen Recorder-LUX-Datenbank sind ebenfalls in Anleitungen festgehalten (s. Quellenangaben). Ein flächendeckendes Monitoring des Offenland-Biotopkatasters wird seit 2016 fortlaufend durchgeführt, um die Entwicklung und den Zustand landesweit zu überwachen.

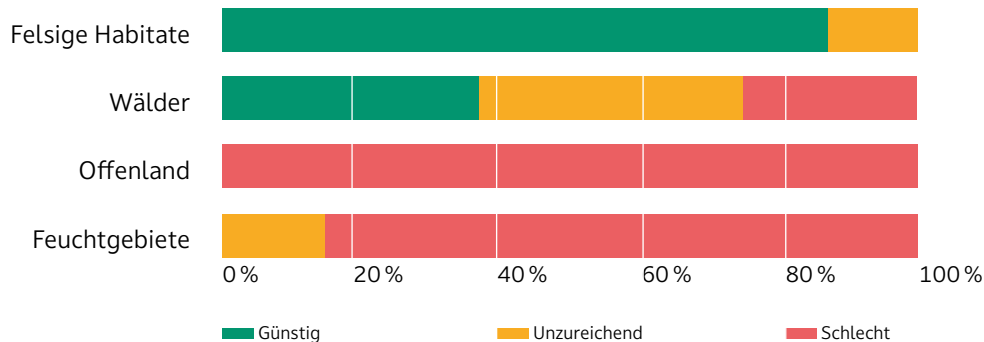
**ANZAHL UND FLÄCHE DER GESCHÜTZTEN BIOTOPE
(FLÄCHIG UND PUNKTUELL AUSGEBILDET) IM OFFENLAND
IN LUXEMBURG. BASIS: BIOTOPKATASTER 2014.**

CODE	NAME	ANZAHL BIOTOPE*	FLÄCHE BIOTOPE (HA)*
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer mit Schlammuferfluren	2	0,02
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Characeen-Vegetation	5	1,05
3150	Meso- bis eutrophe Stillgewässer	96	k.A.
4030	Calluna-Heiden	37	19,32
5130	Wacholderheiden	1	1,41
6110	Kalk-Pionierasen auf Fels	2	k.A.
6210	Kalk-Halbtrockenrasen	382	220,81
6230	Borstgrasrasen	20	8,24
6410	Pfeifengraswiesen	28	8,21
6430	Feuchte Hochstaudensäume	274	26,77
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4379	2902,25
7140	Zwischenmoore	5	0,49
7220	Tuffquellen	7	k.A.
8150	Silikatschutthalden	21	k.A.
8160	Kalkschutthalden	4	0,15
8210	Kalkfelsen	57	k.A.
8220	Silikatfelsen	202	k.A.
8230	Silikat-Pionierasen auf Fels	126	k.A.
BK01	Felskomplexe Tagebauggebiete	68	k.A.
BK02	Schutthaldenkomplexe Tagebauggebiete	155	k.A.
BK03	Magerrasenkomplexe Tagebauggebiete	209	180,95
BK04	Großseggenriede	465	70,95
BK05	Quellen	2539	k.A.
BK06	Röhrichte	306	129,49
BK07	Sand- und Silikatmagerrasen	311	83,81
BK08	Stillgewässer	790	k.A.
BK09	Streuobstwiesen	1029	932,79
BK10	Sumpfdotterblumenwiesen	766	373,34
BK11	Sümpfe und Niedermoore	2300	616,07
TOTAL		14586	5576,12

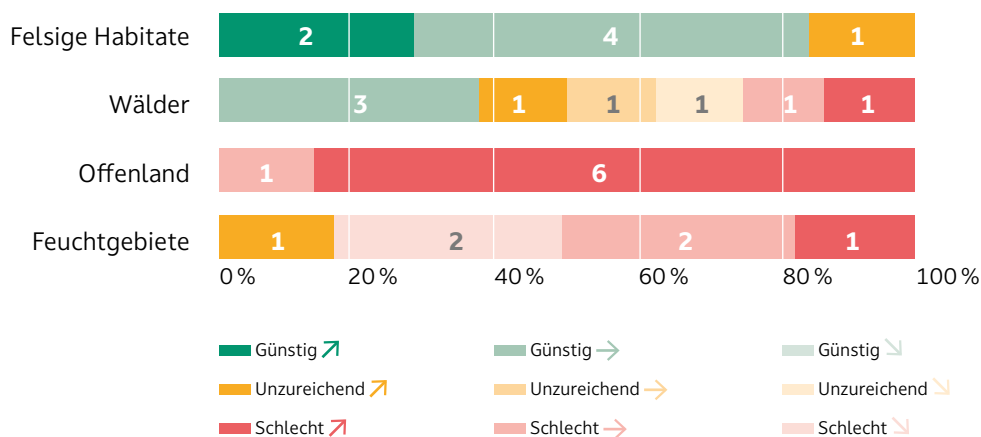
*: Stand Biotopkataster 2014. MDDI (2014).

k.A.: Hier ist aufgrund der punktuellen Erfassung der Biotope keine Angabe möglich.

ERHALTUNGSZUSTAND DER HABITATE NACH ÖKOSYSTEMEN



TENDENZ DES ERHALTUNGSZUSTANDS DER HABITATE



Quelle: Observatoire de l'environnement naturel, 2020.

Der Zugriff auf die Daten des Offenlandbiotopkatasters ist möglich auf:
www.geoportail.lu, Karte: Umwelt, Layer: Offenland-Biotopkataster

Die geschützten Biotope und Lebensräume im Offenland wurden im Jahre 2014 im Geoportal veröffentlicht. Hier erhält man durch Anklicken der markierten Biotopfläche weitere Zusatzinformationen, z. B. die Gesamtbewertung. Die Pufferzonen lassen sich ebenso darstellen. Deutlich erkennbare Biotope wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Fließgewässer wurden nicht kartiert und sind nicht Bestandteil dieses Katasters, unterliegen jedoch ebenfalls dem strengen Schutz nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes.

Der Datensatz kann über die E-Mail-Adresse obk@anf.etat.lu bestellt oder via www.data.public.lu heruntergeladen werden.



BEWIRTSCHAFTUNGSEMPFEHLUNGEN

GEBRAUCH DES LEITFADENS

Der Leitfaden gibt Hinweise zur Nutzung und Pflege der geschützten Biotope im Offenland.

Das modifizierte Luxemburger Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 listet alle Biotoptypen auf, die in Luxemburg landesweit geschützt sind. Dabei wird zwischen Habitaten und Biotopen unterschieden.

Die **Habitats** sind die laut EU-Richtlinie 92/43/EWG europaweit geschützten Lebensraumtypen. Die **Biotope** (BK) umfassen die zusätzlichen Biotoptypen, die speziell in Luxemburg geschützt sind. Neben den allgemeinen Grundsätzen wird unter „ungeeignete Nutzung“ eine Auswahl der zu vermeidenden Bewirtschaftungsformen aufgeführt; zusätzlich gibt es Empfehlungen, wie die entsprechenden Biotope zu bewirtschaften sind, um sie langfristig zu erhalten. Daneben werden aber auch verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe aufgeführt, die zu einer direkten Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope führen. Der Leitfaden soll vor allem den Landnutzern, aber auch den Landbesitzern, den angepassten Umgang mit den Biotopflächen erleichtern. Nur so kann den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen und der Erhalt der wertvollen Biotope gewährleistet werden.

GRUNDSÄTZE UND VERBOTE

Artikel 3 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 definiert Zerstörung, Verminderung und Verschlechterung der Biotope, die laut Artikel 17 verboten sind.

In der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) werden die Maßnahmen aufgelistet, die zu einer Zerstörung, Verminderung oder Verschlechterung der Biotope und Habitats führen.

Biotoptypen, die einer ähnlichen Bewirtschaftung bedürfen, wurden im Leitfaden zusammengefasst. In diesem Leitfaden werden nur die Biodiversitätsprogramme vorgestellt, die der Nutzungsempfehlung des jeweiligen Biotoptyps entsprechen und dem Erhalt der Biotope dienen. Die extensive Ganzjahresbeweidung fördert ein Mosaik an Biotopen und unterstützt natürliche Ökosystemprozesse. Um die

Funktionsfähigkeit dieses Nutzungssystems sicherzustellen, bedarf die Teilnahme an dem Programm „Ganzjährige Beweidung“ im Vorfeld einer landwirtschaftlichen ökonomischen und ökologischen Studie. Ein Beweidungsprojekt setzt sich aus Flächen zusammen, die ganzjährig beweidet werden sowie aus Flächen, auf denen das Winterfutter geerntet wird.

Die Angaben zu den verschiedenen Biodiversitätsprogrammen, die anschaulich in der Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt werden, beziehen sich auf die aktuell gültige Biodiversitäts-Verordnung (Journal officiel 2017a).

Für die Biotoptypen 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6510, 7140, BK07, BK10 und BK11 mit der Bewertung „A“ oder „B“ gibt es ein **Top-up der Prämien**.

Um von angrenzenden, intensiv genutzten Flächen ausgehende Beeinträchtigungen auf die Biotopflächen zu vermeiden, verlangt die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) bei einigen Biotoptypen die Einhaltung einer **Pufferzone** um das kartierte Biotop. Dies gilt in erster Linie für Feuchtbiotope, z. B. Quellen oder Stillgewässer. Die Vorgaben, die in den Pufferzonen gelten, werden in diesem Leitfaden beschrieben. Für spezifische, seltene Biotoptypen ist, laut Verordnung, eine **ministerielle Genehmigung** nötig und auf manchen Biotopflächen ist nur eine Bewirtschaftung nach einem genehmigten Bewirtschaftungsplan, wie in Artikel 1 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung definiert, erlaubt. In der Praxis bedeutet dies, dass als Basis z. B. verabschiedete mehrjährige Bewirtschaftungspläne nach Art. 35 und 43 des modifizierten Naturschutzgesetzes oder eine Teilnahme an einem angepassten Biodiversitätsprogramm gelten kann. In diesen Fällen wird in diesem Leitfaden auf eine Nutzungsempfehlung verzichtet, da es einer individuellen Prüfung bedarf. Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, zu spezifischen Programmen und Prämien stehen den Landwirten und Landbesitzern zahlreiche Ansprechpartner beratend zur Verfügung (siehe Seite 54–56).

BIOTOPE UND HABITATE DES OFFENLANDES

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Magere Flachlandmähwiesen – 6510
- Sumpfdotterblumenwiesen – BK10
- Pfeifengraswiesen – 6410
- Großseggenriede – BK04
- Röhrichte – BK06
- Kalk-Halbtrockenrasen – 6210
- Wachholderheiden – 5130
- Sand- und Silikatmagerrasen – BK07
- Magerrasenkomplexe Tagebaugelände – BK03
- *Calluna*-Heiden – 4030
- Borstgrasrasen – 6230
- Unbefestigte oder unversiegelte kommunale oder Syndikats-Feldwege mit Wegrändern und deren Kraut- und Staudensäumen – BK19
- Streuobstwiesen – BK09
- Hecken und Gebüsche – BK17
- Solitärbaume, Baumgruppen und -reihen – BK18

GENERELLE VERBOTE

**nach Artikel 4 der modifizierten Großherzoglichen
Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)**

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Ausbringen von Klärschlamm, Gülle, Jauche sowie der Gebrauch von Mineraldünger
- Verminderung in Anzahl, Reichtum, Deckungsgrad der charakteristischen Arten durch nicht angepasste Düngung, Kalkung oder Nutzung anderer Materialien mit dem Ziel der Bodenverbesserung
- Bodenbearbeitung, Umbruch, Pflügen *
- Aufschüttung oder Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Bodenverankerung
- Neuansaat oder Nachsaat
- Drainage, Ausheben von Entwässerungsgräben oder sonstige Veränderungen des Wasserhaushaltes
- Brandrodung
- Mulchen **
- Zufüttern der Tiere auf der Biotop-/Habitatfläche
- Übernutzung durch Mahd oder Beweidung
- Änderung der Bodennutzung durch Aufforsten

Ausnahmen:

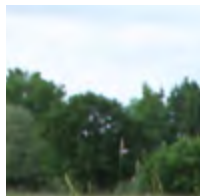
* Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden.

** Mulchen: Im Hinblick auf die Cross Compliance-Regelungen ist eine mechanische Bekämpfung von Problemarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Gewöhnliche Kratzdistel, Brennnessel, Stumpfblättriger Ampfer, Krauser Ampfer, Jakobs-Kreuzkraut) ab einem Flächenanteil von 25 % oder einem gehäuftem Vorkommen auf 1 bis 2,5 Ar (je nach Art) erlaubt, beschränkt auf die von den Problempflanzen betroffenen punktuellen Bereiche innerhalb der Biotope.

MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN 6510

Die Mageren Flachland-Mähwiesen umfassen die Glatthaferwiesen. Dies sind sehr artenreiche, blütenreiche, niedrig- bis hochwüchsige Wiesengesellschaften auf trockenen bis (wechsel-) feuchten, meist frischen Standorten. Gekennzeichnet werden sie durch eine Vielzahl an bunt blühenden Kräutern und zahlreichen Unter-, Mittel- und Obergäsern, welche den mageren Flachland-Mähwiesen einen vielfältigen und bunten Aspekt geben. Glatthaferwiesen haben ein vergleichsweise breites Standortspektrum in Abhängigkeit von den Bodenbedingungen. Sie kommen auf zeitweise trockenen bis wechselfeuchten, meist frischen sowie auf basenarmen bis basenreichen Böden vor. Entsprechend den Standortbedingungen und der Bewirtschaftungsweise gibt es eine große Vielfalt an Ausbildungen. Weiden und Mähweiden können ebenfalls zu diesem Habitat gezählt werden, wenn sie eine ähnliche Artenzusammensetzung vorweisen.

So finden sich beispielsweise auf den Keuper- und Muschelkalkstandorten im Osten oft bodentrockene bis wechselfeuchte Glatthaferwiesen. Wechselfeuchte bis mäßig feuchte Mähwiesen lassen sich auf den schweren, tonigen Böden der Liasmergel und -tone im Südwesten beobachten. Kennzeichnend für die mageren Ausbildungen der Flachlandmähwiesen ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger. Je nach Standortbedingungen sowie Nutzungsweise und -intensität sind die Flachland-Mähwiesen sehr vielgestaltig und kommen in zahlreichen Ausbildungen vor.



Charakteristische Arten



Glatthafer



Wiesen-Flockenblume



Gewöhnliche Schafgarbe



Wiesen-Margerite



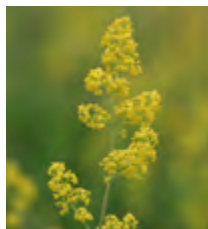
Wiesen-Witwenblume



Wiesen-Salbei



Große Pimpinelle



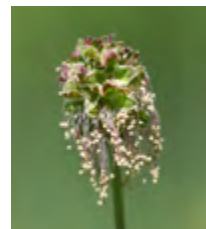
Echtes Labkraut



Wiesen-Labkraut



Wiesen-Pippau



Kleiner Wiesenknopf



Wiesen-Primel

MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN

Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung A**



Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen in der **Bewertung B**



MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN DER BEWERTUNG A



Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie „A“ zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur, einen hohen bis sehr hohen Kräuter- und Artenreichtum und das zahlreiche Vorkommen gefährdeter, z. T. auch stark gefährdeter bis vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten aus. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen bunte Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni

Anmerkung

Magere Flachland-Mähwiesen mit Magerkeitszeigern und selten gewordenen Wiesenpflanzen sind vorzugsweise zu mähen und sollten nicht beweidet werden.

In einigen Fällen, z. B. bei starker Hangneigung oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen.

In diesem Fall sollte mit einer 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder, mit maximal 2 GVE/ha, ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Mageren Flachland-Mähwiesen (6510 - A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause) oder eine Beweidung ab dem 1. Juni.

Auch für eine Renaturierung sind Prämien vorgesehen. Auf diese Maßnahmen folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Journal officiel 2017b).

MAGERE FLACHLAND-MÄHWIESEN DER BEWERTUNG B

Magere Flachland-Mähwiesen der Bewertungskategorie „B“ zeichnen sich durch eine mittlere bis gute Struktur aus. Sie sind i. d. R. hochwüchsiger als die Mähwiesen der Kategorie „A“. Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren „A-Flächen“. Gelegentlich überwiegen hier die Obergräser oder Stauden. Die Wiesen weisen etwas weniger farbige Blühaspekte auf. Nährstoff und Störungszeiger können vorkommen. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit maximal 2 GVE/ha und einer 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Mageren Flachland-Mähwiesen (6510 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und

dem 15. November mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause) oder eine Beweidung ab dem 1. Juni.

Auch für eine Renaturierung sind Prämien vorgesehen. Auf diese Maßnahmen folgt obligatorisch ein Extensivierungsvertrag (Mähwiese oder Mähweide) gemäß der Vorgabe der Biodiversitätsverordnung (Journal officiel 2017b).

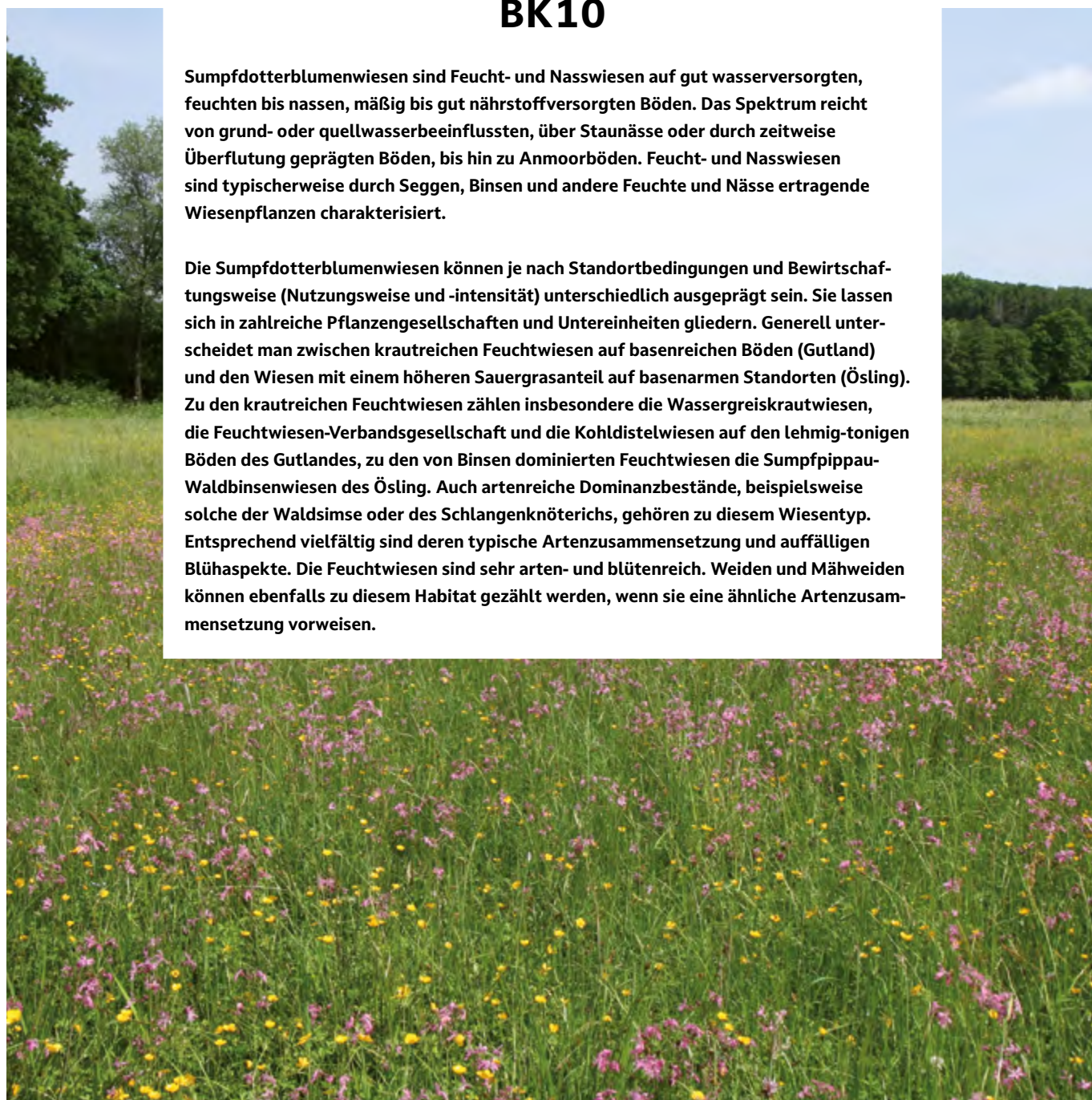
Extensive Mähwiesen der Bewertung „B“ können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN

BK10

Sumpfdotterblumenwiesen sind Feucht- und Nasswiesen auf gut wasserversorgten, feuchten bis nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Böden. Das Spektrum reicht von grund- oder quellwasserbeeinflussten, über Staunässe oder durch zeitweise Überflutung geprägten Böden, bis hin zu Anmoorböden. Feucht- und Nasswiesen sind typischerweise durch Seggen, Binsen und andere Feuchte und Nässe ertragende Wiesenpflanzen charakterisiert.

Die Sumpfdotterblumenwiesen können je nach Standortbedingungen und Bewirtschaftungsweise (Nutzungsweise und -intensität) unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie lassen sich in zahlreiche Pflanzengesellschaften und Untereinheiten gliedern. Generell unterscheidet man zwischen krautreichen Feuchtwiesen auf basenreichen Böden (Gutland) und den Wiesen mit einem höheren Sauergrasanteil auf basenarmen Standorten (Ösling). Zu den krautreichen Feuchtwiesen zählen insbesondere die Wassergreiskrautwiesen, die Feuchtwiesen-Verbandsgesellschaft und die Kohldistelwiesen auf den lehmig-tonigen Böden des Gutlandes, zu den von Binsen dominierten Feuchtwiesen die Sumpfpippau-Waldbinsenwiesen des Ösling. Auch artenreiche Dominanzbestände, beispielsweise solche der Waldsimse oder des Schlangenknöterichs, gehören zu diesem Wiesentyp. Entsprechend vielfältig sind deren typische Artenzusammensetzung und auffälligen Blühaspekte. Die Feuchtwiesen sind sehr arten- und blütenreich. Weiden und Mähweiden können ebenfalls zu diesem Habitat gezählt werden, wenn sie eine ähnliche Artenzusammensetzung vorweisen.



Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A

Charakteristische Arten



Wasser-Greiskraut



Geflecktes Knabenkraut



Kamm-Segge



Spitzblütige Binse



Sumpf-Hornklee



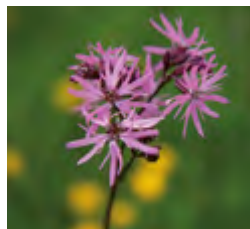
Schlangen-Knöterich



Sumpf-Schafgarbe



Wald-Simse



Kuckucks-Lichtnelke



Sumpfdotterblume

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN DER BEWERTUNG A

Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie „A“ zeichnen sich durch eine gute bis sehr gute Struktur aus und weisen oftmals einen hohen Anteil an Kleinseggen auf. Sie sind durch einen großen Kräuter- und Artenreichtum sowie das Vorkommen gefährdeter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, gekennzeichnet. Sie sind äußerst artenreich, niedrig- bis mittelwüchsig und zeigen farbig auffällige Blühaspekte. Typisch ist das Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni

Anmerkung

In einigen Fällen, wie in engen Tälern oder kleinen Flächen, kann die Beweidung ebenfalls eine biotoperhaltende Bewirtschaftung darstellen. Dann sollte mit maximal 2 GVE/ha und einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober oder mit maximal 2 GVE/ha ab dem 1. Juni beweidet werden. Alternativ kann ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha, stattfinden.

Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung A



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 - A) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause) oder die Beweidung nach dem 1. Juni.

SUMPFDOTTERBLUMENWIESEN DER BEWERTUNG B

Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertungskategorie „B“ zeichnen sich durch eine gute bis mittlere Struktur aus. Sie sind i. d. R. hoch- und dichtwüchsiger als die Feuchtwiesen der Kategorie „A“. Unter- und Mittelgräser sowie Kräuter sind auch hier vorhanden, treten jedoch etwas mehr zurück als in den artenreicheren „A-Flächen“.

Die typischen Feuchtwiesenpflanzen nehmen zu Gunsten der Obergräser und einzelner dominanter Arten ab. Die Blühaspekte sind etwas weniger bunt. Seltene und gefährdete Pflanzenarten gehören, ebenso wie Magerkeitszeiger, zu ihrem Arteninventar. Sie sind jedoch meist etwas seltener vertreten.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juni
- ein Schnitt nach dem 15. Juni, gefolgt von einer Sommerbeweidung (15. Juni – 31. Oktober) mit maximal 2 GVE/ha
- Beweidung in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober mit maximal 2 GVE/ha und einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung nach dem 1. Juni mit maximal 2 GVE/ha



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juni
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März

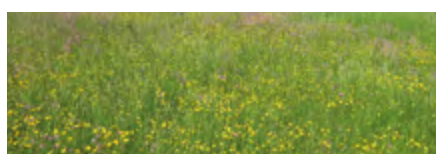


VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder eine zu häufige Mahd (mehr als zweischürig), die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- eine nicht angepasste Beweidung, die ungeeignet ist, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

Ausprägungen der Sumpfdotterblumenwiesen in der Bewertung B



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sumpfdotterblumenwiesen (BK10 - B) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juni
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause) oder die Beweidung nach dem 1. Juni.

Sumpfdotterblumenwiesen der Bewertung „B“ können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

PFEIFENGRASWIESEN

6410

Pfeifengraswiesen sind kräuter- und blütenreiche, niedrigwüchsige Feuchtwiesen, die auf wechselfeuchten bis feuchten, nährstoffarmen Böden vorkommen. Die schwankende Bodenfeuchte ist eine Voraussetzung für das Vorkommen dieses Wiesentyps und kann auf zeitweilige Staunässe und regelmäßiges Austrocknen der tonigen Böden zurückgeführt werden. Entscheidend für das Bestehen dieses seltenen Feuchtwiesentyps ist die Nährstoffarmut. Pfeifengraswiesen finden sich sowohl auf basenreichen Böden des Lias als auch, seltener, auf versauerten Schieferböden.

Pfeifengraswiesen konnten sich auf ungedüngten, spät gemähten Flächen entwickeln. In günstigen Jahren wurden diese Heuwiesen, so wie meist auch heute, zweischürig genutzt. Die Pfeifengraswiesen werden durch einige Pflanzen geprägt, die erst im Hoch- und Spätsommer ihr Blühoptimum erreichen. Kennzeichnend ist unter anderem das Vorkommen der namensgebenden Art, des Pfeifengrases.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

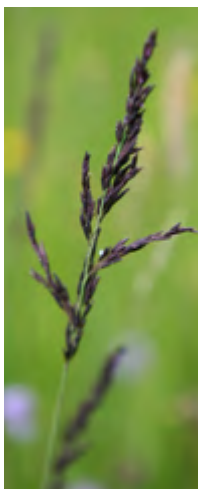
Charakteristische Arten



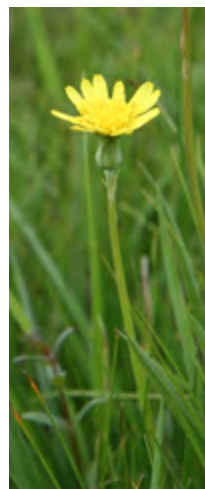
Gewöhnlicher
Teufelsabbiss



Heilziest



Gewöhnliches
Pfeifengras



Niedrige Schwarzwurzel



Kümmel-Silge

GROßSEGGENRIEDE BK04

Großseggenriede sind von hochwüchsigen Seggen geprägte Pflanzenbestände auf nassen Böden. Sie werden nach der Dominanz der namensgebenden Großseggenarten unterschieden, die dichtrasige oder bultige Bestände ausbilden. Die Seggenriede haben sich i. d. R. aus brach gefallen oder wenig genutzten Feucht- und Nasswiesen entwickelt und kommen meist in Quell- und Flutmulden des Feuchtgrünlandes vor, sowie im Überschwemmungsbereich der Bäche bzw. Verlandungsbereich stehender Gewässer.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren mit Entnahme des Mähguts, idealerweise ab August



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. August



VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
 - eine Beweidung.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Großseggenrieden (BK04) wird, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm vorgeschlagen:

- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

RÖHRICHTE BK06

Röhrichte sind hochwüchsige Pflanzenbestände im Verlandungsbereich oder Ufer stehender und fließender Gewässer, auf grundwasserbeeinflussten Böden sowie in Kontakt mit Sümpfen und Niedermooren. Sie sind geprägt durch einzelne dominante, oft großwüchsige Röhrichtpflanzen, wie Schilf, Rohrglanzgras oder Rohrkolben.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.



VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Mahd, außer wenn ein genehmigter Bewirtschaftungsplan dies vorsieht sowie
 - Beweidung, außer wenn ein genehmigter Bewirtschaftungsplan dies bei einem Rohrglanzgras-Röhricht mit sehr niedrigem Viehbesatz vorsieht.

KALK-HALBTROCKENRASEN

6210

Kalk-Halbtrockenrasen sind sehr artenreiche, kräuter- und blütenreiche, lückige Mager-
rasen auf trockenen bis wechsellückigen, kalk- und basenreichen, flachgründigen und
nährstoffarmen Standorten. Sie sind meist auf südexponierten, wärmebegünstigten
Hängen ausgebildet. Zentrale Vorkommen finden sich auf den Böden des Steinmergelkeu-
pers im zentralen Osten Luxemburgs. Kalk-Halbtrockenrasen zeigen, über die
Vegetationsperiode verteilt, vielfältige und auffällige Blühaspekte. Es dominieren
niedrigwüchsige Pflanzen, meist Rosetten- und Kriechpflanzen sowie konkurrenzschwache
Arten und Leguminosen. Typische Begleiter sind Arten der Frischwiesen (Glatthafer-
wiesen) sowie Magerkeits- und Basenzeiger. Kalk-Halbtrockenrasen gehören zu den
artenreichsten Lebensräumen und tragen eine große Anzahl gefährdeter Pflanzenarten.
Besonders wertvoll sind Halbtrockenrasen mit Orchideen- und Enzianarten.

Charakteristische Arten



Hummel-Ragwurz



Kalk-Kreuzblümchen



Gewöhnlicher Wundklee



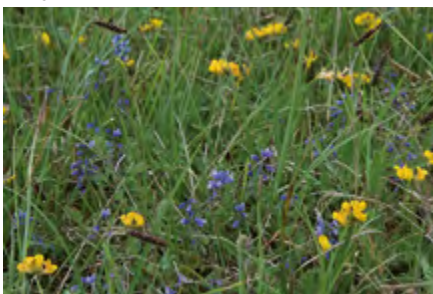
Stängellose Kratzdistel



Weiße Braunelle



Pyramiden-Hundswurz



Kalk-Kreuzblümchen & Hufeisenklee



Kriechende Hauhechel



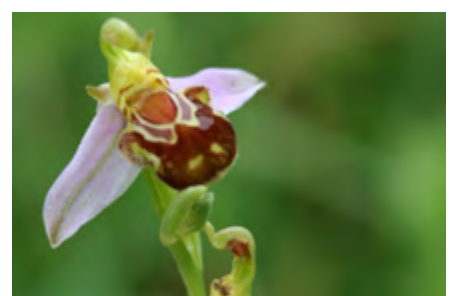
Gewöhnliche Golddistel



Deutscher Fransenenzian



Skabiosen-Flockenblume



Bienen-Ragwurz

KALK-HALBTROCKENRASEN 6210



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen, mit Nachtgatter außerhalb des Biotops, in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
- eine Beweidung mit zu hoher Besatzdichte, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Kalk-Halbtrockenrasen (6210) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April

und dem 15. November mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause)

- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

Kalk-Halbtrockenrasen der Bewertung „B“ können auch an einem Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

WACHOLDERHEIDEN

5130

Wacholderheiden sind von Wacholder (*Juniperus communis*) bestandene Magerrasen (i. d. R. Kalk-Halbtrockenrasen).



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

SAND- UND SILIKATMAGERRASEN BK07

Sand- und Silikatmagerrasen sind artenreiche, lückige, niedrigwüchsige Vegetationsbestände auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Böden. Sandmagerrasen kommen in Luxemburg vor allem auf Luxemburger Sandstein oder Buntsandstein vor, Silikatmagerrasen auf Devonschiefer im Ösling.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- einmalige Mahd nach dem 1. Juli
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz, maximal 2 GVE/ha, zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 15. Juni
- mehrschürige Mahd
- Winterbeweidung zwischen dem 1. November und 31. März



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
- eine Beweidung mit zu hoher Besatzdichte, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt sowie
- das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Biotopfläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.

Charakteristische Arten



Kleines Habichtskraut



Echter Ehrenpreis



Heide-Nelke



Harzer Labkraut



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Sand- und Silikatmagerrasen (BK07) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 1. Juli
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November und einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause)
- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts.

MAGERRASENKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK03

Hierzu gehören die Magerrasen der ehemaligen Tagebaugelände im Südwesten Luxemburgs. Diese sowohl auf silikatischen als auch basen- und kalkreichen Gesteinen vorkommenden Magerrasen verzahnen sich stark und bilden kleinflächige Mosaik. Sie wurden daher als Magerrasenkomplexbiotope (BK03: Pioniervegetation auf Kalkfelsen sowie Kalk-Halbtrockenrasen) kartiert. Dieser Komplex-Biototyp setzt sich aus den Biototypen 6110 (Kalk-Pioniergras auf Fels) und 6210 (Kalk-Halbtrockenrasen) bzw. 8230 (Silikat-Pioniergras auf Fels) und dem Art. 17-Biototyp BK07 (Silikatmagerrasen) zusammen. Sie sind zudem kleinräumig mit Felslebensräumen verzahnt, die ab Seite 45 beschrieben werden.

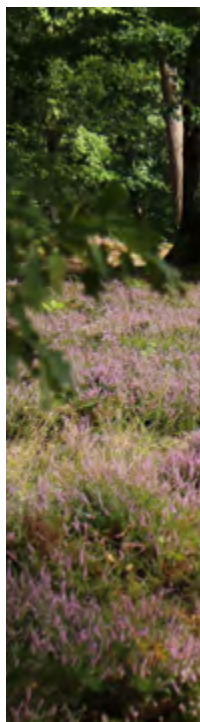


VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

CALLUNA-HEIDEN 4030

Trockene Heiden werden von Zwergsträuchern, insbesondere der Besenheide (*Calluna vulgaris*), verschiedenen Ginsterarten und der Heidelbeere, besiedelt. Sie stocken auf sehr nährstoffarmen, versauerten, trockenen bis frischen Böden. Charakteristischerweise zeigen Heideflächen ausgedehnte Flechten- und Moosvorkommen auf. *Calluna*-Heiden kommen vor allem auf Devonschiefer im Ösling sowie vereinzelt auf Luxemburger Sandstein vor.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG



VERBOTENE NUTZUNG

- Alle 15 Jahre abschnittsweise Plaggen der Humusschicht oder Schopern auf maximal 1/3 der Fläche. Bei stark vergrasteten Bereichen, überalterten Heidestöcken oder hohen Deckungsgraden des Adlerfarns können die zeitlichen Abstände zwischen den Eingriffen verringert werden.
- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biototyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren im Winter mit Entnahme des Mähguts
- Wanderbeweidung mit Schafen oder Ziegen (Nachtgatter außerhalb des Biotops) in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober, mit einer zwischenzeitlichen 8-wöchigen Beweidungspause
- punktuelle und gezielte Mahd der Brombeere, des Adlerfarns, Land-Reitgrases und anderer Problemarten mit Entnahme des Mähguts (mind. 1 Schnitt pro Jahr)

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt. Ausnahme ist die mechanische Bekämpfung der Problemarten, wie Brombeere und Adlerfarn.
- eine Beweidung, außer Wanderbeweidung sowie das Einrichten eines Nachtgatters auf betreffender Fläche, auf der eine Wanderbeweidung erfolgt.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Charakteristische Arten



Besenheide



Ginster-Sommerwurz

Für den Erhalt von *Calluna*-Heiden (4030) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

BORSTGRASRASEN

6230

Borstgrasrasen sind durch extensive Weide- oder Mahdnutzung entstandene, artenreiche Magerrasen. Sie sind durch niedrigen Wuchs und geringe Produktivität gekennzeichnet. Borstgrasrasen wachsen auf mageren, ungedüngten und äußerst nährstoffarmen, stark sauren, frischen bis feuchten Böden. Entscheidend ist darüber hinaus die Lage in einem kühlen, niederschlagsreichen Gebiet (Ösling). Neben der namensgebenden Art, dem Borstgras, kommt eine Vielzahl an spezialisierten Pflanzenarten vor.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

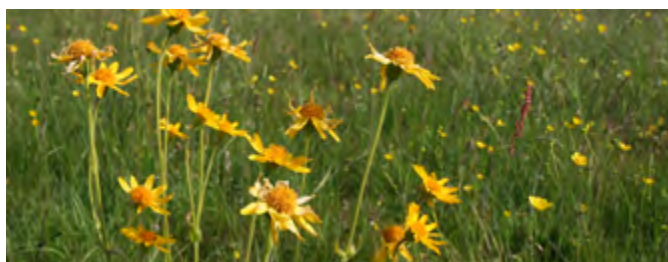
Charakteristische Arten



Berg-Platterbse



Blutwurz



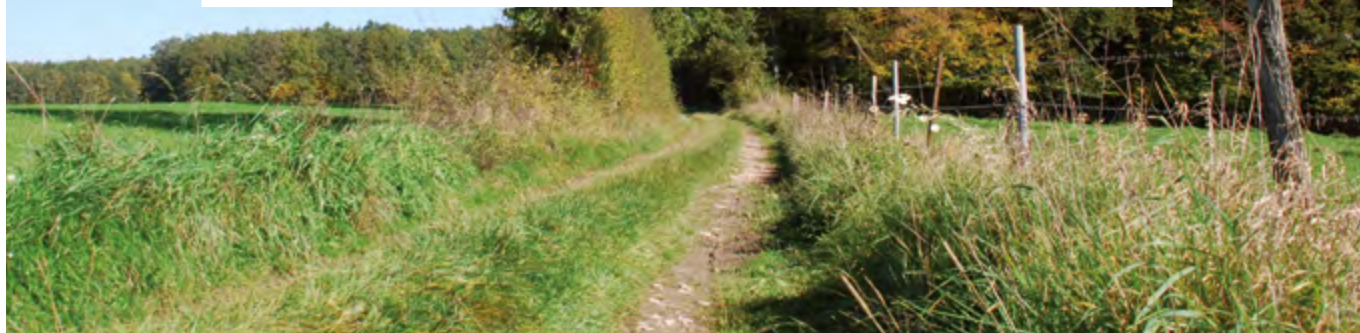
Echte Arnika



Borstgras

UNBEFESTIGTE ODER UNVERSIEGELTE KOMMUNALE UND SYNDIKATS-FELDWEGE MIT WEGRÄNDERN UND DEREN KRAUT- UND STAUDENSÄUMEN BK19

Dauerhafte Erdwege oder unversiegelte Wege (mit wasserdurchlässigen Substraten) mit einer Mindestlänge von 25 Metern und einer Mindestfläche von 50 m². Sie weisen entweder thermophile (offene Wege mit Krautsaum) oder schattige Eigenschaften (Wege mit Gehölzsäumen) auf. Kräuter- oder Gehölzsäume sind integraler Bestandteil der Feldwege. Ausnahmen bilden die Servitutswege, welche der Querung einer Parzelle dienen, um eine landwirtschaftliche Nutzfläche zu erreichen. Unbefestigte oder unversiegelte kommunale und Syndikats-Feldwege sowie Wegränder wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- ein- bis zweischürige Mahd mit Entnahme des Mähguts
ab dem 15. Juni



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Versiegelung mit Makadam, Asphalt, Teer oder Beton,
- Befestigen von unbefestigten Wegen durch Steine oder Betonplatten,
- Zerstörung durch Pflügen oder Gebrauch von Pestiziden, weder auf den Wegen noch an den Rändern sowie
- Mahd der Wege und ihrer Ränder vor dem 15. Juni.

STREUOBSTWIESEN BK09

Streuobstwiesen sind Bestände aus mindestens 10 Hochstamm-Obstbäumen oder Walnussbäumen, die eine besondere Funktion als Landschaftsstruktur oder als Lebensraum haben. Die Streuobstwiesen haben eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotope, Jagdgebiete und Reproduktionsorte von seltenen oder gefährdeten Vogel- und Fledermausarten.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt, Entfernung von Mistel inbegriffen
- Pflanzung neuer Hochstammobst-/Walnussbäume zur Verjüngung/Aufstockung bestehender Streuobstbestände
- extensive Grünlandnutzung

Anmerkung

Als Hochstamm bezeichnet man Obstbäume, deren Kronenansatz in mindestens 180 cm (+/- 20 cm Toleranz) Höhe liegt. Der Unterwuchs der Streuobstbestände ist meist Grünland.

Falls die Wiese, auf der die Hochstamm-Obstbäume oder Nussbäume stocken, als geschütztes Biotop (z. B. 6510) klassiert ist, gelten die Nutzungsempfehlungen und -verbote dieses Biotoptyps zusätzlich zu den hier genannten.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Reduktion der Anzahl der Bäume,
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, welche die Wurzeln innerhalb eines Radius von 2 m um den Stamm beschädigen sowie
- unsachgemäße Unterhaltsmaßnahmen von Streuobstwiesen, welche direkte oder indirekte Schäden am Erhaltungszustand der Bäume oder der gesamten Struktur der Streuobstwiesen bewirken.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- Die Großherzogliche Verordnung vom 30.09.2019 (Mémorial 2019) sieht eine Beihilfe für das Anpflanzen von Obstbäumen und deren Schutz durch Umzäunung vor. Mehr Informationen hierzu gibt es bei den Außendienststellen der Natur- und Forstverwaltung.

- Die Großherzogliche Verordnung vom 24.05.2017 (Journal officiel 2017b) sieht eine jährliche Prämie für die Pflege und den Erhalt von Streuobstwiesen vor (Förderprogramm 073). Die Broschüre „Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ASTA 2014) erklärt die Bestimmungen und Pflegemaßnahmen.

HECKEN UND GEBÜSCHE BK17

Hecken sind lineare bzw. flächige Gehölzstrukturen mit einer Mindestlänge von 10 Metern bzw. einer Mindestfläche von 50 m². Die beiden Biotoptypen bestehen aus überwiegend einheimischen Sträuchern und/oder Bäumen sowie Gräsern und Kräutern. Gelegentlich frei wachsend, werden Hecken generell durch regelmäßigen Rückschnitt und das „Auf den Stock setzen“ gepflegt. Hecken und Gebüsche haben eine wichtige Funktion für den Biotopverbund (Trittsteinbiotope, ökologische Korridore) und als Lebensraum für Tiere. Hecken und Gebüsche wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sind aber weitgehend im Heckenkataster erfasst. Hecken auf bebautem Land außerhalb der Grünzone sind hiervon ausgeschlossen.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

Die folgenden Maßnahmen sind manuell oder mit einer Maschine, die einen sauberen Schnitt erzeugt, zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März durchzuführen:

- Seitenschnitt im mindestens vierjährigem Rhythmus an Rändern von landwirtschaftlichen Flächen, ohne dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird und ohne, dass die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 m beträgt,
- Endstrauch der Hecke bis auf maximal 1 m Höhe kürzen und nicht auf den Stock setzen,
- Hecken entlang von Fließgewässern können in der Breite geschnitten werden. Auf den Stock setzen nur nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sowie
- Überhälter (Bäume) nicht auf den Stock setzen.

Anmerkung

Hecken, die bebaute Grundstücke außerhalb der Grünzone umgeben, werden nicht als BK17 eingestuft.

Bis zu zweijährige Gehölz-Schösslinge sind nicht als BK17 zu betrachten. Die Entnahme dieser Schösslinge gilt der Vorbeugung einer Verbuschung anderer Biotoptypen und bedarf keiner Genehmigung.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Rodung oder Entfernen der Wurzeln, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans,
- jährlicher Schnitt, außer einem jährlichen lateralen Schnitt entlang von Straßen (nur Fahrbahnseite),
- Einsatz von nicht adaptiertem Werkzeug und Methoden, die keinen sauberen Schnitt gewährleisten,
- Stockhieb von mehr als 1/3 der Länge oder mehr als 1/3 der Fläche innerhalb von drei Jahren, bei einer Länge der Hecke von mehr als 100 m oder bei einer Fläche über 250 m²,
- Stockhieb von mehr als 50 % der Länge oder von mehr als 50 % der Fläche innerhalb von drei Jahren, falls die Länge weniger als 100 m oder die Fläche weniger als 250 m² beträgt,
- Wiederholung des Stockhiebs auf gleichem Abschnitt innerhalb von 10 Jahren, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans,
- dauerhafte Reduzierung des Volumens um mehr als 1/3, es sei denn, die Maßnahme ist Bestandteil eines genehmigten Bewirtschaftungsplans sowie
- Pflügen oder Bodenbruch im Wurzelbereich oder jede andere Maßnahme, die die Wurzeln in einem Abstand von unter zwei Metern zum Strauchgürtel beeinträchtigen könnte.

HECKEN UND GEBÜSCHE

BK17

Beim „Auf den Stock setzen“ wird abschnittsweise vorgegangen:



Jahr 0



Jahr 3



Jahr 6



Richtig „Auf den Stock setzen“ erfolgt möglichst nah am Boden.

ÖKOLOGISCHER HECKENSCHNITT

Auf den Stock setzen

- nur bei alten Hecken! **alle 10-15 (-25) Jahre**
- radikalste Form der Heckenpflege, gemildert durch abschnittsweises Vorgehen
- Altersklassenvielfalt bleibt durch abschnittsweises Vorgehen erhalten
- **Wiederholungsperiode mind. nach 10 Jahren**
- **Heckenlänge > 100 m:**
Auf den Stock setzen von max. 30 % der Länge in 3 Jahren
- **Heckenlänge < 100 m:**
Auf den Stock setzen < 50 % der Länge in 3 Jahren



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Die Großherzogliche Verordnung vom 24.05.2017 (Journal officiel 2017b) sieht eine jährliche Prämie für die Pflege und den Erhalt von Hecken vor (Förderprogramm 063). Mehr Informationen hierzu gibt es bei der „Administration des services techniques de l'agriculture“. Die Broschüre „Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ASTA 2014) erklärt die Bestimmungen und Pflegemaßnahmen.

SOLITÄRBÄUME, BAUMGRUPPEN UND -REIHEN BK18

Solitärbäume oder überwiegend aus heimischen Bäumen zusammengesetzte Vegetationsstrukturen, bedeutsam wegen ihres Stammdurchmessers (>30 cm auf einer Höhe von 1,30 m) oder wegen ihrer Funktion als Landschaftsstruktur, Biotopvernetzungsfunktion (ökologischer Korridor oder Trittstein) sowie als Habitat verschiedener Tierarten. Die Gruppen bestehen aus mindestens zwei Bäumen, deren Kronen sich berühren oder deren Stämme einen maximalen Abstand von 10 m aufweisen; die Reihen bestehen aus mindestens drei Bäumen, deren Stämme maximal 30 m auseinander stehen.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- angepasster Pflegeschnitt



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu der auf Seite 12 aufgelisteten generellen Verbote verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Entnahme von einzelnen Bäumen oder Reduzierung der Anzahl der Bäume mit Ausnahme von Lichtungshieben in Baumgruppen,
- Astschnitt oberhalb von 4,5 m,
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, die die Wurzeln beschädigen sowie
- Maßnahmen, die ungeeignet sind, den Zustand der Bäume zu erhalten und die Bäume direkt oder indirekt gefährden oder die allgemeine Struktur der Baumgruppe oder Baumreihe verschlechtern.

FEUCHTBIOTOPE UND AQUATISCHE BIOTOPE UND HABITATE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Sümpfe und Niedermoore – BK11
- Quellen – BK05
- Tuffquellen – 7220
- Zwischenmoore – 7140
- Stillgewässer – BK08, 3130, 3140, 3150
- Fließgewässer – BK12, 3260
- Feuchte Hochstaudensäume – 6430

GENERELLE VERBOTE

nach Artikel 6 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Bodenbearbeitung, Umbruch, Pflügen *
- Aufschüttung oder Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Bodenverankerung
- Neuansaat oder Nachsaat
- Änderungen des Wasserhaushaltes, Wasserentnahme, Fassung, Abpumpen von Wasser, Umleiten von Wasser, Verrohrung
- Mulchen **
- Zufüttern der Tiere oder Anfüttern von Wild auf der Biotop-/Habitatfläche und innerhalb der Pufferzone von 10 m
- Aussetzen von Tier- oder Pflanzenarten, weder einheimischen noch exotischen Ursprungs, mit Ausnahme einer Wiederbesiedlung von natürlichen Gewässern mit einheimischen Fischen

Ausnahmen

* Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden.

** Mulchen: Im Hinblick auf die Cross Compliance-Regelungen ist eine mechanische Bekämpfung von Problemarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Gewöhnliche Kratzdistel, Brennnessel, Stumpflättriger Ampfer, Krauser Ampfer, Jakobs-Kreuzkraut) ab einem Flächenanteil von 25 % oder einem gehäuftem Vorkommen auf 1 bis 2,5 Ar (je nach Art) erlaubt, beschränkt auf die von den Problempflanzen betroffenen Bereiche innerhalb der Biotope.

SÜMPFE UND NIEDERMOORE

BK11

Sümpfe und Niedermoores kommen auf nassen, mineralischen bis torfigen Böden vor, die von Stau-, Quell- oder Grundwasser geprägt sind. Sie sind durch einen hohen Anteil von Seggen, Binsen und weiteren Feuchte- und Nässezeigern gekennzeichnet. Hierbei werden vier Subtypen unterschieden: Nassbrachen, Quellsümpfe, Niedermoores und Kleinseggenriede. Nassbrachen werden i. d. R. nicht oder nur sehr unregelmäßig genutzt und sind durch einige dominante Feuchte- und Nässezeiger gekennzeichnet. Quellsümpfe finden sich an flächigen Quellaustritten und sind durch eine typische Vegetation nasser Standorte charakterisiert. Kleinseggenriede sind von niedrigwüchsigen Seggen, den „Kleinseggen“, geprägte Bestände. Sie liegen oft kleinräumig im genutzten Grünland und verzahnen häufig mit Sumpfdotterblumenwiesen und anderen Subtypen der Sümpfe und Niedermoores. Niedermoores kommen meist auf Torfböden vor und zeichnen sich u. a. durch das Vorkommen von Torfmoosen und anderen Niedermoorarten aus.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- einschürige Mahd mit Entnahme des Mähguts nach dem 15. Juli mit angepassten Maschinen und niedrigem Reifendruck
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz (maximal 2 GVE/ha) zwischen dem 1. April und 31. Oktober und zwischenzeitlich 8-wöchiger Beweidungspause bei bestimmten Subtypen (siehe Anmerkung)



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli
- mehrschürige Mahd



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung, Pestizid- oder Biozid-Einsatz, innerhalb einer Pufferzone von 10 m um Kleinseggenriede, Niedermoores und Quellsümpfe,
- Zufüttern bei Beweidung oder Anfüttern von Wild auf der Biotopfläche und innerhalb einer Pufferzone von 10 m,
- Beweidung von Kleinseggenrieden und Niedermoores sowie
- Aufforsten.

Anmerkung

- Da Quellsümpfe, Niedermoores und Kleinseggenriede sehr sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone von 10 m vor.
- Bei den Niedermoores und Kleinseggenrieden ist eine

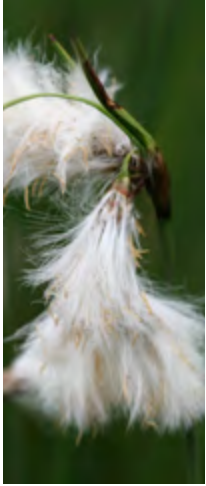
Beweidung verboten. Bei weiteren sensiblen BK11-Biotopen (je nach Ausprägung und Zustand) kann eine Beweidung untersagt werden. Hier gibt es Ansprechpartner, die eine Beratung vornehmen, siehe S. 54–56.

- Eine Einzäunung sensibler Bereiche dieses Biotoptyps (alle Subtypen) kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

SÜMPFE UND NIEDERMOORE

BK11

Charakteristische Arten der Niedermoore



Schmalblättriges Wollgras

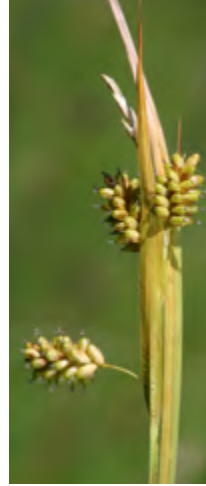


Fieberklee



Sumpfbublauge

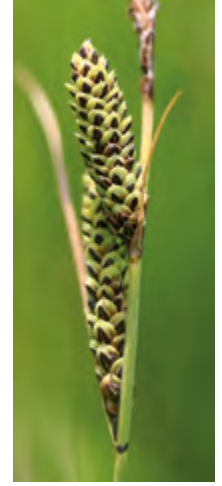
Charakteristische Arten der Kleinseggenriede



Bleiche Segge



Hirse-Segge



Braun-Segge

Charakteristische Arten der Nassbrachen

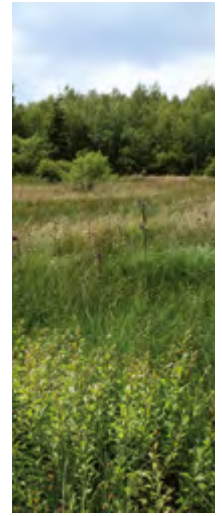


Arznei-Baldrian



Gewöhnlicher Gilbweiderich

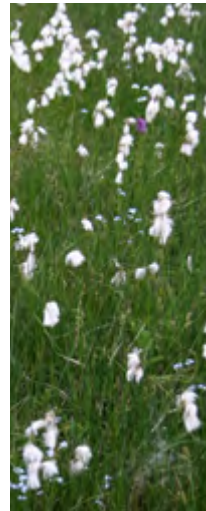
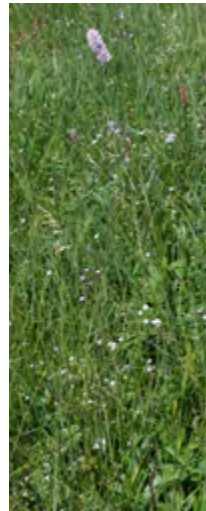
Ausprägungen der Nassbrachen



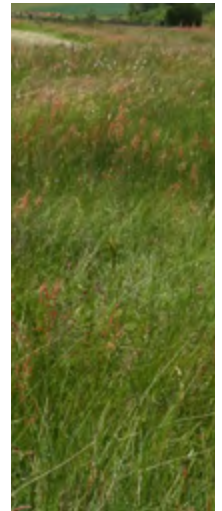
Kleinseggenriede



Niedermoore



Quellsümpfe



SÜMPFE UND NIEDERMOORE

BK11



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von BK11-Biotopen des Subtyps **Nassbrachen und Quellsumpf** werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli,
- Mähweideprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli,
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November mit zwischenzeitlicher 8-wöchiger Beweidungspause),
- ganzjährige Beweidung: Bedarf einer landwirtschaftlichen ökonomischen und ökologischen Studie im Vorfeld, um die Funktionsfähigkeit dieses Nutzungssystem sicherzustellen,
- Wanderbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen: die Prämienzahlung richtet sich nach der Zahl der Weidegänge und den naturschutzfachlichen Anforderungen des Standorts sowie
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

Nassbrachen der Bewertung „**B**“ können auch am Kennartenprogramm, einem ergebnisorientierten Programm, teilnehmen. Die Bedingungen können in der Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) nachgelesen werden.

Für den Erhalt von BK11-Biotopen des Subtyps **Niedermoores und Kleinseggenriede** werden nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- reine Mähwiesenprogramme mit erstem Mahdtermin ab dem 15. Juli sowie
- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt.

Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein.

QUELLEN BK05

Quellen sind natürliche Grundwasseraustritte, die permanent oder zeitweise schüttend sein können. Je nach Austrittsart des Wassers werden Sicker-, Sturz-, Tümpel- und Sinterquellen unterschieden. Zu diesem Biotoptyp gehört jede Quelle, die nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, unabhängig davon, ob sich ein typischer Quellbereich mit speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten ausgebildet hat.

Da Quellen sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone im Umkreis von 10 m einer Quelle vor.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßige Entfernung von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren nach dem 15. Juli mit Entnahme des Mähguts
- Beweidung mit niedrigem Viehbesatz mit maximal 2 GVE/ha

Anmerkung

Eine Einzäunung von Quellen und Quellfluren mit einer Mahd im Abstand von maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen. Für den Erhalt von BK05-Biotopen sind, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, die nachfolgend genannten Programme zu empfehlen:

- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt sowie
- reine Weideprogramme (Beweidung zwischen dem 1. April und dem 15. November).

Für die **Bewirtschaftung der Pufferzone** kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme) – oder auf Ackerflächen das Anlegen von Rand- und Brachestreifen – von Vorteil sein. Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- jährliche Mahd
- Mahd vor dem 1. Juli



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- eine zu frühe oder zu häufige Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt,
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung, Pestizid- oder Biozid-Einsatz, innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle,
- Bodenbearbeitung, einen Umbruch und das Pflügen innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden,
- Reduzierung der ökologischen Konnektivität,
- jede Arbeit wie Sohlräumung, Gewässer Ausbau oder -begradigung,
- Zufüttern bei Beweidung und Anfüttern von Wild auf der Biotopfläche und innerhalb einer Pufferzone von 10 m um die Quelle. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden sowie
- Aufforstung

TUFFQUELLEN 7220

Bei einer Tuffquelle handelt es sich um einen Quellaustritt im Kalkgestein, der sich durch charakteristische Kalkausfällungen (Tuff) auszeichnet. Das durch den Felsen sickern Wasser reichert sich mit gelöstem Kalk an, welcher in Form von Tuff abgelagert wird. Dieser spezielle Quellentyp weist neben den kennzeichnenden Kalkablagerungen eine typische Quellflur mit dichten Moospolstern auf.

Da Tuffquellen höchst sensible Biotop sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Tuffquellen vor.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung, auch innerhalb einer Pufferzone von 10 m sowie
- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die das unterirdische Quellsystem negativ beeinflussen.

Anmerkung

Eine Einzäunung von Tuffquellen kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

ZWISCHENMOORE

7140

Zwischenmoore sind Übergangsbestände zwischen den grundwasserbeeinflussten Niedermooren und den regenwassergespeisten Hochmooren. Sie sind meist niedrigwüchsig und durch das Vorherrschen von Kleinseggen, Binsen und Wollgräsern sowie zahlreichen (Torf-) Moosen geprägt. Die Standorte sind durch nasse, von Grund-, Quell- oder Sickerwasser beeinflusste, meist saure und sehr nährstoffarme Böden charakterisiert.

Da Zwischenmoore hochsensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Mémorial 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Grenze des Zwischenmoores vor.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor sowie
- Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Zwischenmoor. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Prämien für die Pflege der Pufferzone

In der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) die Extensivierung von Grünland oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein. Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

Charakteristische Arten



Fieberklee



Sumpf-Torfmoos



Gewöhnliche Moosbeere



Schmalblättriges Wollgras

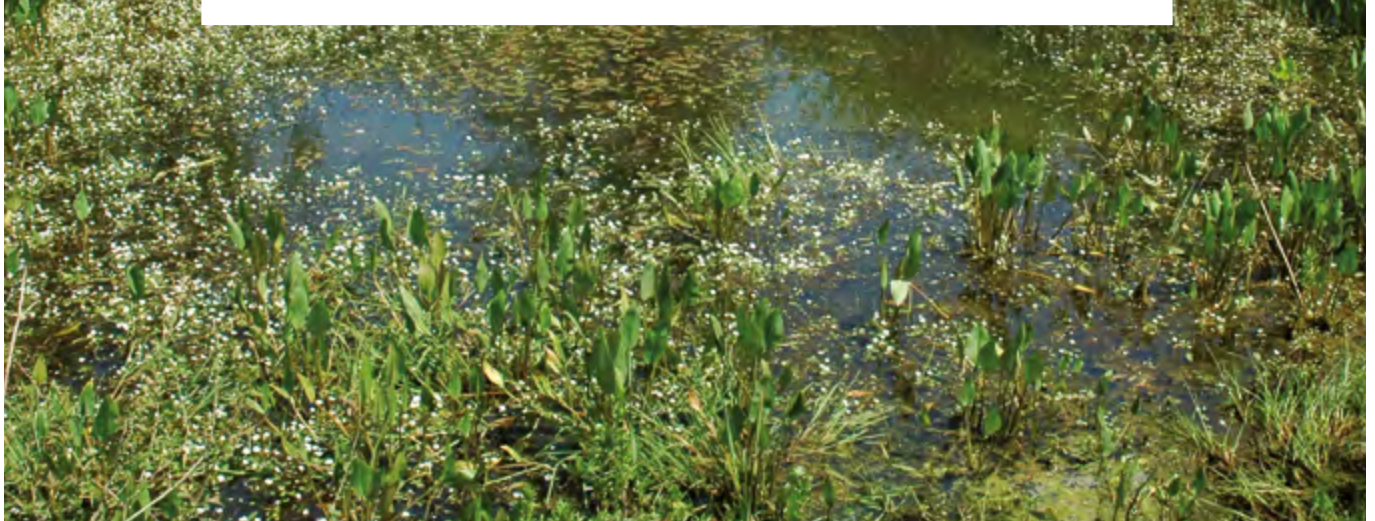
STILLGEWÄSSER

BK08, 3130, 3140, 3150

Stillgewässer sind natürliche oder durch den Menschen geschaffene stehende Gewässer, die einer naturnahen Entwicklung unterliegen. Es gilt eine Mindestfläche von 25 m². Die mit Wasser überstauten Flächen können zeitweise im Jahr trockenfallen. Die Ufer und Böschungen des Wasserkörpers sollten zumindest teilweise Bestände von Seggen, Binsen, Rohrkolben oder Hochstauden sowie weiteren typischen Artengruppen aufweisen, bzw. sollte das Gewässer seltene oder bedrohte Tier- oder Pflanzenarten enthalten. Talsperren, Zier- und Fischteiche gehören nicht dazu.

Stillgewässerlebensraumtypen von europäischer Bedeutung:

Im Speziellen werden drei besondere Formen der Stillgewässer unterschieden: Gewässer mit Schlammuferfluren (3130), Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140) und meso- bis eutrophe Stillgewässer mit einer typischen Unterwasser- oder Schwimmblattvegetation (3150). Da all diese Stillgewässer sensible Biotope sind, muss auch die Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Grünlandflächen zu ihrem Schutz beitragen. Konkret sieht die modifizierte Großherzogliche Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) die Beachtung einer Pufferzone in einem Umkreis von 10 m um die Grenze des Stillgewässers vor.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- alle Eingriffe im Wasser und am Ufer ohne ministerielle Genehmigung,
- Eingriffe der Nutzung und Pflege der Vegetation bei 3130 und 3140 ohne ministerielle Genehmigung,
- Eingriffe der Nutzung und Pflege der Vegetation bei 3150 und BK08 ohne genehmigten Bewirtschaftungsplan,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer sowie
- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aus- hub innerhalb einer Pufferzone von 10 m um das Stillgewässer; Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forst- verwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden.

Anmerkung

Eine Einzäunung von Stillgewässern kann in einigen Fällen erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Prämien für die Pflege der Pufferzone

Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähwei- den-, Weideprogramme oder das Programm zur Mahd und Austrag des Mähgutes) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachestreifen von Vorteil sein. Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

FLIEßGEWÄSSER

BK12, 3260

Unter Wasserläufe des Typs BK12 fallen alle permanenten oder temporären Wasserläufe laut den Rechtsvorschriften der Wassergesetzgebung. Sie wurden nicht im Rahmen des Offenland-Biotopkatasters kartiert. Naturnahe Fließgewässer zeichnen sich meist durch ein abwechslungsreiches Fluss- und Bachbett aus und zeigen oft einen gewundenen Lauf auf. Ufer, Gewässerbett und Böschung samt der Uferrandvegetation gehören zu dem Fließgewässer.

Fließgewässerlebensraumtypen von europäischer Bedeutung:

Im Speziellen wird eine besondere Form der Fließgewässer unterschieden: FFH 3260 - Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation von schwimmenden oder untergetauchten Wasserpflanzen oder aquatischen Moospflanzen.

Die Fließgewässer können im Sommer einen teils sehr niedrigen Wasserstand aufweisen (3260) oder sogar zeitweise trockenfallen (BK12).



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) für natürliche Wasserläufe des Typs **BK12**:

- Vertiefung des Bachbettes, jegliche Arbeiten wie Sohlräumung, Gewässerausbau oder -begradigung,
- Entfernung von wichtigen Elementen der Flusssdynamik,
- Uferverbauung zwecks Verhinderung der Auendynamik,
- jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand von Ufer und Uferböschung aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten führt,
- Abholzen der verholzten Ufervegetation entlang des Fließgewässers,
- jährlicher Schnitt der verholzten Ufervegetation,
- „Auf den Stock setzen“ von mehr als 1/3 der verholzten Ufervegetation innerhalb von drei Jahren,
- wiederholtes „Auf den Stock setzen“ von demselben Abschnitt innerhalb von zehn Jahren,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand,

- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden somit
- Reduzierung der ökologischen Konnektivität.

Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) für den Typ **3260**:

- jeden Eingriff inklusive Nutzung und Pflege im Wasser, am Ufer und Uferrand ohne ministerielle Genehmigung,
- Pestizid- oder Biozid-Einsatz, Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung innerhalb eines 10 m breiten Puffers ab Uferrand,
- Bodenbearbeitung, Umbruch und Pflügen, Aufschütten, Aushub innerhalb eines 5 m breiten Puffers ab Uferrand. Wildschäden können gemäß den Vorgaben der Natur- und Forstverwaltung zu Wiederherstellungsmethoden bei Wildschäden behoben werden sowie
- Reduzierung der ökologischen Konnektivität.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN



Prämien für die Pflege der Pufferzone

Für die Bewirtschaftung der Pufferzone kann gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) die Extensivierung von Grünland (Mähwiesen-, Mähweiden-, Weideprogramme oder das Programm zur Mahd und Austrag des Mähgutes) oder, auf Ackerflächen, das Anlegen von Rand- und Brachstreifen von Vorteil sein. Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt diese Biodiversitätsprogramme anschaulich.

Anmerkung

Eine Einzäunung von sensiblen Bereichen, insbesondere von Nitrat belasteten oder geringe Wassermengen führenden Fließgewässern, kann erforderlich sein. In diesen Fällen wird durch die auf der Seite 55 genannten Ansprechpartner beraten.

FEUCHTE HOCHSTAUDENSÄUME 6430

Diese von Hochstauden dominierte Fluren finden sich natürlicherweise auf meist nährstoffreicheren, feuchten Böden an Ufern von Fließgewässern und am Rande von Feuchtwäldern. Ausgenommen sind Dominanzbestände von nitrophilen Arten (z. B. Große Brennnessel) oder von Neophyten (z. B. Japanischer Staudenknöterich).



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.
- Mahd oberhalb der Hochwasserkante mit Entnahme des Mähguts maximal zweimal innerhalb von 5 Jahren, Mahd nach dem 1. August



UNGEEIGNETE NUTZUNG

- Mahd vor dem 1. Juli



VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 35 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Bereinigung und Vertiefung des Bachbettes oder Grabens,
 - Brandrodung,
 - Aufforstung sowie
 - jährliche Mahd, die ungeeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten und die zu einer Verringerung der Anzahl, der Vielfalt und des Deckungsgrades der charakteristischen Arten oder zur Verschlechterung der Struktur führt.

Charakteristische Arten



Gewöhnlicher Beinwell



Gewöhnlicher Blutweiderich



Echtes Mädesüß



Kohl-Kratzdistel



FÖRDERMÖGLICHKEITEN Prämien für die Pflege der Pufferzone

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von feuchten Hochstaudensäumen (6430) werden, entsprechend den Nutzungsempfehlungen, nachfolgend genannte Programme vorgeschlagen:

- Mahd und Austrag des Mähguts: Frequenz und Zeitpunkt der Mahd werden gemäß den Bedürfnissen der zu schützenden Arten festgelegt sowie
- Anlage von Rand- und Brachestreifen (Programm zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Flora und Fauna der Rand- und Brachestreifen an Wiesen und Gewässeruferrn).

FELSBIOTOPE UND -HABITATE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Felskomplexe Tagebauggebiete – BK01
- Schutthaldenkomplexe Tagebauggebiete – BK02
- Kalk-Pionierrasen auf Fels – 6110
- Silikatschutthalden – 8150
- Kalkschutthalden – 8160
- Kalkfelsen – 8210
- Silikatfelsen – 8220
- Silikat-Pionierrasen auf Fels – 8230
- Trockenmauern – BK20
- Lesesteinhaufen – BK21

GENERELLE VERBOTE

nach Artikel 7 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)

- Pestizid- oder Biozid-Einsatz
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Verputzen, Abdichten von Spalten und Rissen
- Aufschüttung und Entnahme von Erdmaterial
- Konstruktionen mit und ohne Befestigung am Boden
- Änderungen des Wasserhaushaltes
- Brandrodung
- Mulchen
- Aufforstung



FELSKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK01

Hier inbegriffen sind die Felsbiotope der Abbaugelände, die durch das überwiegende Vorkommen von anstehenden Felswänden mit Begleitstrukturen, wie Felsspalten, Schuttfuren am Fuß der Felswände oder auch kleinflächigere Pionierassen, gekennzeichnet sind. Dieser Felskomplexbiotyp (BK01) setzt sich aus den Lebensräumen 8210 (Kalkfelsen), 8160 (Kalkschutthalde) und 6110 (Kalk-Pionierassen auf Fels) bzw. 8220 (Silikatfelsen), 8150 (Silikatschutthalde) und 8230 (Silikat-Pionierassen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspalten- und Schutthaldevegetation kartiert.



SCHUTTHALDENKOMPLEXE TAGEBAUGEBIETE BK02

Die Schutthaldenkomplexe umfassen die Felsbiotope der Abbaugelände, die sich vorwiegend durch Block- und Schutthalde auszeichnen. Dabei verzahnen die Schutthalde mit Begleitstrukturen, wie beispielsweise kleineren Felsen oder Pionierassen. Der Schutthaldenkomplexbiotyp (BK02) setzt sich wie der BK01 aus den Lebensräumen 8160 (Kalkschutthalde), 8210 (Kalkfelsen) und 6110 (Kalk-Pionierassen auf Fels) bzw. 8150 (Silikatschutthalde), 8220 (Silikatfelsen) und 8230 (Silikat-Pionierassen auf Fels) zusammen und wurde somit als Kombination von Kalk- bzw. Silikatfelsen, Felsspalten- und Schutthaldevegetation kartiert.

Sowohl die Fels- als auch die Schutthaldenkomplexe zeichnen sich durch ihren Strukturreichtum aus, der u. a. durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten, Terrassen, Überhänge und unterschiedliche Verwitterungssubstrate geprägt ist.



KALK-PIONIERRASEN AUF FELS 6110

Kalk-Pionierassen auf Fels sind durch eine lückige, wärmeliebende, niedrigwüchsige Vegetation mit einjährigen Pflanzenarten sowie Sukkulente charakterisiert. Kalk-Pionierassen kommen auf kalkhaltigen bzw. basenreichen Felskuppen und -bändern an trocken-warmen Standorten vor.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.



SILIKATSCHUTTHALDEN 8150

Silikatschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf silikatischem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



KALKSCHUTTHALDEN 8160

Kalkschutthalden sind natürliche und naturnahe Schutthalden auf kalkhaltigem Ausgangsgestein. Charakteristisch ist der kleinräumige Wechsel von unterschiedlichen Gesteinsformationen in Form von Geröll, Felsblöcken und Steinschutt. Sie sind meist nur sehr spärlich bewachsen.



KALKFELSEN 8210

Der Biotoptyp 8210 umfasst die natürlichen und naturnahen Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe und -spalten vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Kalkfelsen kommen vor allem im Moseltal und Mosel-Vorland sowie in den Minette-Tagebaugebieten vor.



SILIKATFELSEN 8220

Der Biotoptyp 8220 umfasst die natürlichen und naturnahen Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Besiedelt werden die Felsköpfe vor allem von Moosen, Flechten und Farnen. Da hier kaum eine Bodenbildung stattfindet, kommen höhere Pflanzen meist nur in den Felsspalten vor. Sowohl die Kalk- als auch Silikatfelsen sind durch extreme Lebensbedingungen (z. B. extreme Temperaturen, fehlende Bodenauflage) gekennzeichnet, an die sich einige hochspezialisierte Pflanzenarten angepasst haben. Die Felsen sind meist durch vielfältige Strukturen wie Felsköpfe und -bänder, Spalten oder Schutt geprägt.



SILIKAT-PIONIERRASEN AUF FELS 8230

Silikat-Pionierrasen auf Fels kommen auf silikatischen Felskuppen, Felsbändern und Felsschutt vor. Die Vegetation der lückigen, niedrigwüchsigen Rasen ist durch zahlreiche Moose und Flechten sowie sukkulente Arten charakterisiert. Kennzeichnend sind die Flachgründigkeit oder fehlende Bodenbildung, Trockenheit sowie das strukturreiche Mikorelief der Felsstandorte.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege ohne ministerielle Genehmigung.

TROCKENMAUERN

BK20

Eine Trockenmauer ist eine aus Naturstein locker aufgeschichtete, unverfugte Mauer ohne Mörtel mit einer Mindestlänge von 5 m. Trockenmauern wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- regelmäßiges Entfernen von bis zu zweijährigen Gehölz-Schösslingen zur Vorbeugung einer Verbuschung
- manuelle Entbuschungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März. Zur (teilweisen) Entfernung von Hecken und Gebüsch (Biotoptyp BK17) ist die Genehmigungspflicht laut dem Naturschutzgesetz zu beachten.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Entnahme von Teilen der Mauer oder Zerstörung im Ganzen,
- Entnahme von krautiger Vegetation am Fuß und in den Spalten,
- Einsatz eines Hochdruckreinigers sowie
- Verputzen.



FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Programme zum Erhalt der Biodiversität

Die Broschüre „Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung“ (MECDD et al. 2018) erklärt anschaulich die verschiedenen Biodiversitätsprogramme, die dem Landwirt laut der Großherzoglichen Verordnung vom 11.09.2017 (Journal officiel 2017a) zur Verfügung stehen.

Für den Erhalt von Trockenmauern (BK20) gibt es, entsprechend der Nutzungsempfehlungen, das nachfolgend genannte Programm:

- Restaurierung und Wiederaufbau von Trockenmauern.

LESESTEINHAUFEN BK21

Haufen aufgeschichteter Steine mit einer Mindestfläche von 20 m², die entweder nach einer einmaligen Räumung einer Parzelle gebildet wurden oder langsam aus ständigem Absammeln und Ablagern entstand; hauptsächlich auf Äckern, aber auch auf Grünland.

Lesesteinhaufen wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 45 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) das partielle oder komplette Entfernen der Steine.

AN DAS OFFENLAND ANGRENZENDE WALDBIOTOPE

In diesem Kapitel werden folgende Biotoptypen behandelt:

- Strukturierte Waldränder – BK15
- Feldgehölze aus mindestens 50 % einheimischen Arten – BK16
- Buchsbaumgebüsch – 5110

GENERELLE VERBOTE

nach Artikel 3 der modifizierten Großherzoglichen Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b)

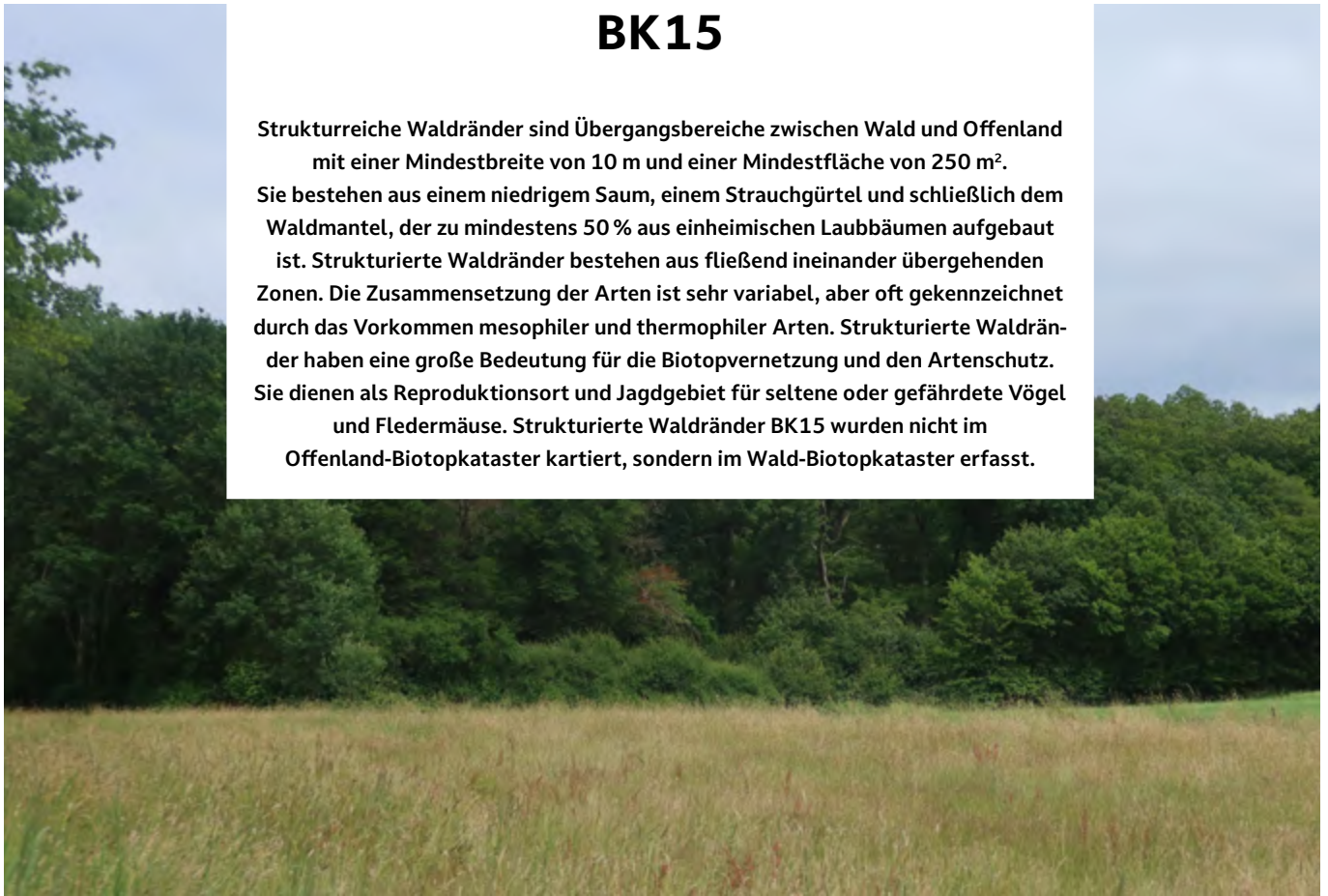
Die Biotope werden bei der Waldbiotopkartierung kartografisch dargestellt. Nutzungs- und Pflegeempfehlungen für Besitzer von Flächen mit den Biotoptypen Strukturierte Waldränder (BK15) und Feldgehölze (BK16) werden im Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Waldbiotope aufgeführt.

Nachfolgend werden nur die Verbote aufgezählt, die die landwirtschaftliche Nutzung betreffen:

- Einsatz von Bioziden und Pestiziden
- Beweidung oder Hutewaldnutzung mit Ausnahme von Feldgehölzen (BK16)
- Entfernung von Waldstreu
- Aufschüttung und Räumung
- Bodenbearbeitung in der Mineralschicht
- Bodenverbesserung, Kalkung, Düngung
- Entfernen der Wurzeln
- Mulchen
- Brandrodung
- Änderung des Wasserhaushaltes, Drainage, Ausheben von Entwässerungsgräben
- Befahren mit schweren Maschinen abseits der Forstwege und Rückegassen
- Astschnitt am Waldrand oberhalb von 4,5 m

STRUKTURIERTE WALDRÄNDER BK15

Strukturreiche Waldränder sind Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestfläche von 250 m². Sie bestehen aus einem niedrigem Saum, einem Strauchgürtel und schließlich dem Waldmantel, der zu mindestens 50 % aus einheimischen Laubbäumen aufgebaut ist. Strukturierte Waldränder bestehen aus fließend ineinander übergehenden Zonen. Die Zusammensetzung der Arten ist sehr variabel, aber oft gekennzeichnet durch das Vorkommen mesophiler und thermophiler Arten. Strukturierte Waldränder haben eine große Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Sie dienen als Reproduktionsort und Jagdgebiet für seltene oder gefährdete Vögel und Fledermäuse. Strukturierte Waldränder BK15 wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern im Wald-Biotopkataster erfasst.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):

- Zerstörung des Krautsaums auf einer Breite von 2 m, ausgehend von der Strauchschicht, durch Pflügen oder Biozideinsatz,
- Mahd des Krautsaums vor dem 15. Juni,
- jährlicher Schnitt der Strauchschicht oder der Bäume,
- Schnitte der Äste, insoweit nicht in einem genehmigten Bewirtschaftungsplan im Rahmen einer Waldrandpflege vorgesehen sowie
- Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich und jede andere. Maßnahme, die die Wurzeln beeinträchtigt.

FELDGEHÖLZE AUS MIND. 50% EINHEIMISCHEN ARTEN BK16

Feldgehölze sind kleine, mindestens 2.500 m² und maximal 10.000 m² große, isoliert im Offenland gelegene Waldstücke. Der Anteil einheimischer Laubbäume beträgt mindestens 50 % bezogen auf die Grundfläche der Hoch- und Niederwälder, oder den Deckungsgrad der Jungbestände oder Sukzessionswälder. Dieser Biotoptyp wurde nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern im Wald-Biotopkataster erfasst.



NUTZUNGSEMPFEHLUNG

- Erhalt oder Wiederherstellung eines Krautsaums auf einer Breite von 2 m ausgehend von der Strauchschicht
- kein Biozideinsatz in einer Pufferzone von 2 m um das Feldgehölz und Mahd des Krautsaums nach dem 15. Juni



VERBOTENE NUTZUNG

- Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b):
- Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als 25 a oder 1/3 der Fläche,
 - den Schnitt von Ästen oberhalb von 4,5 m sowie
 - Pflügen oder Umbruch im Wurzelbereich oder sonstige Maßnahmen, welche die Wurzeln innerhalb eines Radius von 2 m um den Stamm beschädigen.

BUCHSBAUMGEBÜSCHE

5110

Buchsbaumgebüsche sind wärmeliebende Gebüschformation mit dem natürlichen Vorkommen des Buchsbaums auf Felshängen. Diese wurden nicht im Offenland-Biotopkataster kartiert, sondern im Wald-Kataster erfasst.



VERBOTENE NUTZUNG

Zusätzlich zu den auf Seite 50 aufgelisteten generellen Verboten verbietet die modifizierte Verordnung vom 1. August 2018 (Journal officiel 2018b) alle Eingriffe inklusive der Nutzung und Pflege, die nicht durch einen genehmigten Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.

BERATUNGSSTELLEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Einreichung eines Genehmigungsantrages für die genehmigungspflichtigen Eingriffe ist das Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung zuständig.

Administration de la nature et des forêts
Service autorisations
3, rue Neihaischen
L-2633 Senningerberg

www.emwelt.lu

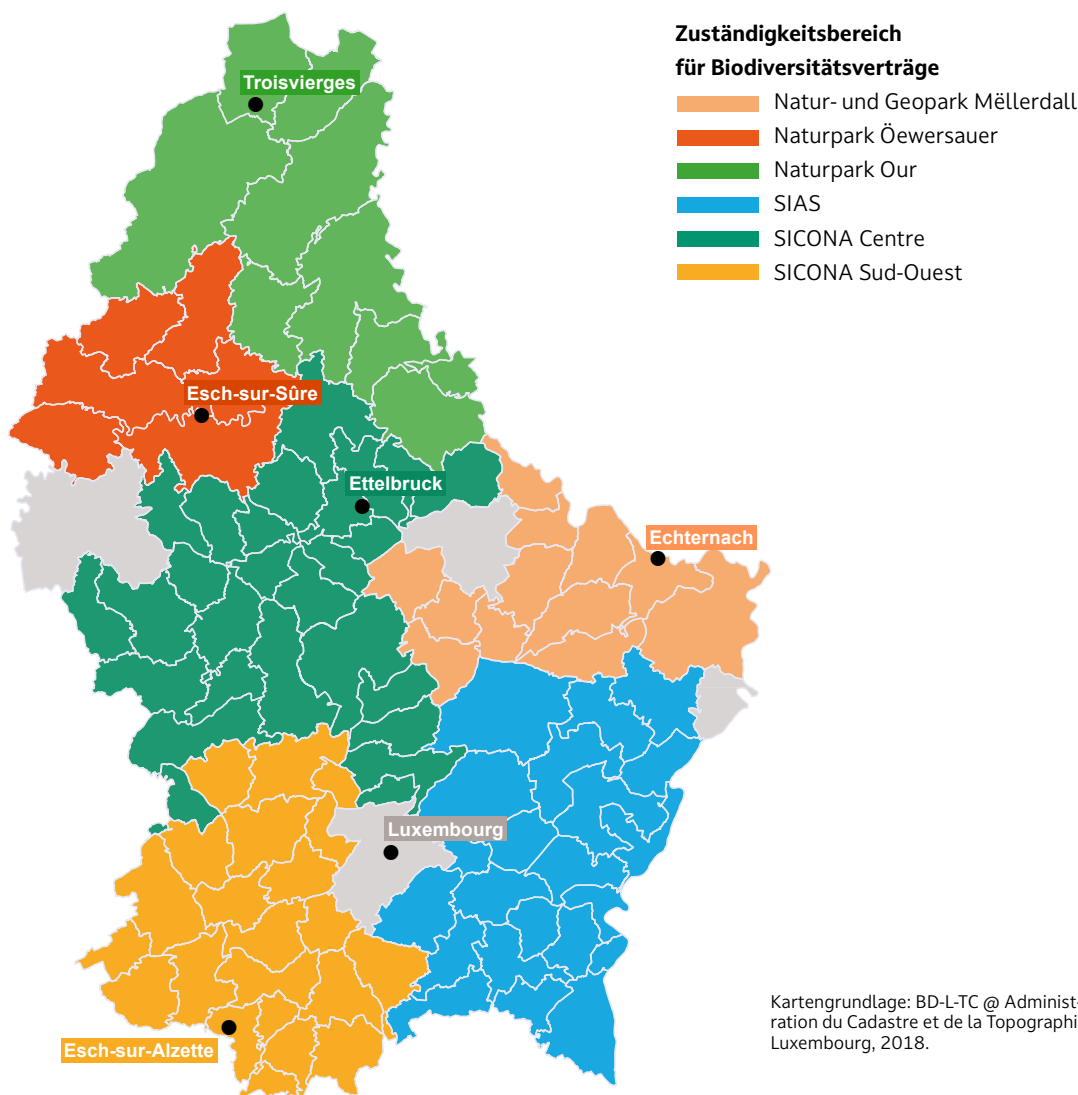
Das Formular für den Genehmigungsantrag finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung, unter: Formulaire de demande d'autorisation Conservation de la Nature – Umweltprozeduren – Portail de l'environnement – emwelt.lu – Luxembourg (public.lu).

BERATUNGSSTELLEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ

Abschluss von Biodiversitätsverträgen

Die kommunalen Naturschutzsyndikate und Biologischen Stationen sind für den Abschluss der Biodiversitätsverträge mit den Landwirten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet (siehe Karte) verantwortlich.

Außerhalb der Zuständigkeitsgebiete oder in bestimmten Projekten können Biodiversitätsverträge auch von dafür seitens der Naturverwaltung beauftragten Büros abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Natur- und Forstverwaltung oder natur&émwelt Ansprechpartner.



WESTEN, SÜDEN UND MITTE LUXEMBURGS

Biologische Station des Naturschutzsyndikates SICONA SICONA Sud-Ouest & SICONA Centre
12, rue de Capellen, L-8393 Olm

Linda Tagliero
26 30 36 74
linda.tagliero@siconalux.lu

Fanny Schaul
26 30 36 37
fanny.schaul@siconalux.lu

Michel Diederich
26 30 36 46
michel.diederich@siconalux.lu

OSTEN LUXEMBURGS

Biologische Station SIAS
5, rue de Neuhaeusgen
L-2633 Senningerberg

Doris Bauer
34 94 10 27
d.bauer@sias.lu

Nick Heiter
34 94 10 31
n.heiter@sias.lu

Marc Thiel
34 94 10 26
m.thiel@sias.lu

Biologische Station Natur- & Geopark Mëllerdall
8, rue de l'Auberge, L-6315 Beaufort

Mikis Bastian
26 87 82 91 31
mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu

NORDEN – OURTAL

Biologische Station Naturpark Our
12, Parc, L-9836 Hosingen

Alain Klein
90 81 88 643
alain.klein@naturpark-our.lu

Eva Rabold
90 81 88 637
eva.rabold@naturpark-our.lu

Mireille Schanck
90 81 88 634
mireille.schanck@naturpark-our.lu

SAUERTAL – STAUSEEREGION

Biologische Station Naturpark Öewersauer
15, route de Lultzhausen, L-9650
Esch-sur-Sûre

Yves Krippel
89 93 31 206
yves.krippel@naturpark-sure.lu

natur&ëmwelt Fondation Hëllef fir d'Natur
5, route de Luxembourg, L-1899 Roeser

Gilles Weber
29 04 04 306
gil.web@naturemwelt.lu

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE BERATUNG ZUR NUTZUNG SENSIBLER BIOTOPTYPEN

Bei Fragen zur Bewirtschaftung und Pflege der Biotope, insbesondere der sensiblen Biotoptypen, stehen den Landwirten folgende Institutionen beratend zur Verfügung:

- Biologische Stationen (Naturpark Our, Naturpark Öewersauer, Naturpark Mëllerdall, SIAS, SICONA-Centre & SICONA Sud-Ouest)
- Natur- und Forstverwaltung
- natur&ëmwelt.

Es gelten die gleichen Kontaktadressen wie für den Abschluss der Biodiversitätsverträge oder für die landesweite Koordinierung.

QUELLEN UND FLIEßGEWÄSSER

Administration de la gestion de l'eau
1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361
Esch-sur-Alzette
Service biologie et pêche
Martine Peters
24 556 453
martine.peters@eau.etat.lu

Services régionaux
Service projets et entretien région sud
Claude Prim
24 556 233
claud.prim@eau.etat.lu

Service projets et entretien région nord
Philippe Luty
24 55 65 53
philippe.luty@eau.etat.lu

LANDESWEITE KOORDINIERUNG

Administration de la Nature et des Forêts (ANF)
81, avenue de la Gare, L-9233 Diekirch
Service Nature
Philippe Birget
24 75 66 59
philip.birget@anf.etat.lu

FÖRDERBESCHEIDE UND PRÄMIENZÄHLUNGEN

Service de l'économie rurale (SER)
Cédric Coljon
24 78 25 79
cedric.coljon@ser.etat.lu

BEI FRAGEN ZU FLÄCHEN IN NATURA2000-GEBIETEN stehen Ihnen des Weiteren die Koordinatoren der jeweiligen Regionen zur Verfügung:

Anciens sites miniers

Jan Herr
24 75 67 81
jan.herr@anf.etat.lu

Attert- & Warkdall

Dan Petry
26 62 08 08 27
natura2000@attert.com

Eislek

Sascha Wernicke
90 81 88 647
sascha.wernicke@naturpark-our.lu

Lias Alzette supérieur derzeit noch vakant
(Stand Dezember 2022)

Mamer-Aisdall-Gréngewald

Benjamin Pauly
24 75 66 72
benjamin.pauly@anf.etat.lu

Mëllerdall

Judith Boveland
26 87 82 91 38
judith.boveland@naturpark-mellerdall.lu

Moselle, Syr & Luxembourg Est

Tobias Mosthaf
34 94 10 34
natura2000@sias.lu

Uewersauer

Patrick Thommes
89 93 31 217
patrick.thommes@naturpark-sure.lu

BERATUNG IN SACHEN BIOTOPE BIETET AUCH DIE LANDWIRTSCHAFTSBERATUNG:

CONVIS

Dorothee Klöcker
26 81 20 338
dorothee.kloecker@convis.lu

IBLA

Jean-Paul Weis
26 15 13 93
weis@ibla.lu

LAKU

Die „Landwirtschaftliche Kooperation Uewersauer“ berät bei Fragen zur gewässerverträglichen landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Stauseeregion:
Paul Nickels
89 93 31 - 215
paul.nickels@naturpark-sure.lu

BERATUNG BEI GRUNDSÄTZLICHEN FRAGEN ZUM BIOTOPKATASTER

Administration de la Nature et des Forêts (ANF) – Service Nature

81, avenue de la Gare, L-9233 Diekirch
Michèle Federspiel
24 75 66 38
michele.federspiel@anf.etat.lu

QUELLENANGABEN

Naturschutzgesetz und Verordnungen

Journal officiel, 2017a – Règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural. – Mémorial A, Journal officiel du grand-duché de Luxembourg N° 863 du 11 septembre 2017: 1–70.

URL: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2017/09/11/a863/jo>

Journal officiel, 2017b – Règlement grand-ducal du 24 mai 2017 instituant des régimes d'aides en faveur de méthodes de production agricole respectueuses de l'environnement. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 545 du 2 juin 2017: 1–30.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2017/05/24/a545/jo>

Journal officiel, 2018a – Loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles et modifiant

1° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement ;

2° la loi modifiée du 5 juin 2009 portant création de l'Administration de la nature et des forêts ;

3° la loi modifiée du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l'État et la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 771 du 05 septembre 2018: 1–48.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/07/18/a771/consolide/20220318>

Journal officiel, 2018b – Règlement grand-ducal modifié du 1^{er} août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 774 du 5 septembre 2018: 1–23.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2018/08/01/a774/jo>

Journal officiel, 2019 - Règlement grand-ducal du 30 septembre 2019 concernant les aides pour l'amélioration de l'environnement naturel. – Mémorial A, Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 667 du 7 octobre 2019: 1–18.

URL: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2019/09/30/a667>

Vertragsnaturschutz

Administration des services techniques de l'agriculture (Hrsg.), 2014. Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, 34 S.

URL: <https://agriculture.public.lu/dam-assets/publications/ma/pdr2014-2020/forderprogramm/15553-10-brochure-e-lr.pdf>

Ministère du Développement durable et des Infrastructures – Département de l'Environnement, Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et de la Protection des consommateurs, Administration de la Nature et des Forêts, Service d'économie rurale (Hrsgb.), 2018. Naturschutz durch Landwirtschaftliche Nutzung – Sicherung der Artenvielfalt im Großherzogtum Luxemburg im Zuge der neuen Biodiversitätsverordnung 2017. Ein Leitfaden für Anwender im landwirtschaftlichen Bereich. Broschüre, 56 S.

URL: https://environnement.public.lu/dam-assets/fr/conserv_nature/publications/2021/Broschure-Naturschutz-durch-landwirtschaftliche-Nutzung-2021.pdf

DOKUMENTATIONEN ZUM BIOTOPKATASTER DER OFFENLANDBIOTOPE

Kartieranleitungen, Aufnahmebögen mit den Bewertungskriterien, Anleitungen zur Digitalisierung und Dateneingabe, Struktur der Datenbank und technische Protokolle zum Offenland-Biotopkataster

ANF, 2022. Biotopkataster Luxemburg. Monitoring des Erhaltungszustands der nach Artikel 1 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope. Kartieranleitung. Stand Mai 2022. 88 S.

Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l'environnement - MDDI (Hrsg.), 2014. Cadastre des biotopes des milieux ouverts. - Shape-file der kartierten Biotope, Version 2014. Luxembourg.

URL: https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure_3_zones_especes_proteges/donnees_gis.html

Ministère de Développement durable et des Infrastructures et Administration de la Nature et des Forêts (Hrsg.), 2017. Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, Luxembourg. 162 S.

URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/forets/Leitfaden_Waldbiotope.html

Ministère de Développement durable et des Infrastructures et Administration de la Nature et des Forêts (Hrsg.), 2019. Kartierbögen der erfassten Biotope: Le cadastre des biotopes du milieu forestier – Natur - Portail de l'environnement – emwelt.lu – Luxembourg (public.lu)

URL: https://environnement.public.lu/fr/natur/biodiversite/mesure_4_cadastre_biotopes/cadastre_biotopes_milieu_forestier.html

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Bauer D., Junck C., Krippel Y., Schneider S., Schrankel I. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 1: Geländekartierung, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 128 S. + Anhang.

URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/kartieranleitungbiotopkatasterluxmai09.pdf>

Naumann S. (in Zusammenarbeit mit Walisch T. & Walzberg C.), 2009. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes. Kartieranleitung, Teil 3: Eingabe der Artenliste in Recorder, Stand Mai 2009. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Observatoire de l'environnement naturel, 2020. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Pflanzen und Tiere in Luxemburg: Eine alarmierende Situation. Ergebnisse des nationalen Berichts für die Periode 2013–2018 gemäss der Europäischen Naturschutz-Richtlinien. Presstext, Luxembourg. 29 S.
URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/actualites/2020/09/observatoire/ODEN-Praesentation-09092020.pdf>

Schneider S., Junck C., Walzberg C. & Schopp-Guth A., 2012. Anleitung für die Nachkartierung und Bewertung der Grünlandflächen des FFH-Biotoptyps „Magere Flachlandmähwiese 6510“ und der „Sumpfdotterblumenwiesen (Calthion) BK10“ in der Bewertungskategorie B, Stand April 2012. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 4 S. + Anhang.

Schuster S., 2013a. Biotopkataster Luxemburg: Leitfaden zur Benutzung der Datenbank, Userguide Datenbank-Anwendung 1.5, Stand 2013. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 35 S. + Anhang.

Schuster S., 2013b. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Documentation technique: Utilisation de l'application de la banque de données ‚BTKLUX‘. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 18 S. + Anhang.

Schuster S., 2013c. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg - Structure de la banque de données / Datenbankstruktur. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 7 S. + Anhang.

Walzberg C., 2014. Cadastre des biotopes du milieu ouvert du Grand-Duché de Luxembourg – Description des données géographiques. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 9 S. + Anhang.
URL: <https://environnement.public.lu/dam-assets/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/btkdoc-geodata-lab.pdf>

Walzberg C. (in Zusammenarbeit mit Naumann S.), 2008. Erfassung der geschützten Offenlandbiotope nach Artikel 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes Kartieranleitung, Teil 2: Digitalisierung, Stand Mai 2008. Ministère du Développement durable et de l'Infrastructure – Département de l'environnement (Hrsg.). Luxembourg. 3 S.
URL: <https://environnement.public.lu/content/dam/environnement/documents/natur/biodiversite/cadastre-des-biotopes/digitalisieranleitungdez07.pdf>

Der vorliegende „Leitfaden (3. Auflage) zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope – Bewirtschaftungsempfehlungen sowie verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe“ ist online abrufbar unter:

URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2021/biotopleitfaden/biotopleitfaden.html

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (MECDD)

Aktualisierung durch Gilles Biver, Sonja Thill (Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung)

Dr. Simone Schneider, Claire Wolff (Naturschutzsyndikat SICONA)

Michèle Federspiel (Natur- und Forstverwaltung)

Stand: 2023

(2. Auflage: Juli 2021; 1. Auflage: Juni 2014)

FOTOS

SIP/Yves Korthum (S. 2, 3)

Thomas Frankenberg (S. 46 unten, 47 2., 3. von oben)

Karl-Georg Gessner (S. 37 Nassbrache links, 40, 45, 47 1., 4., 5. von oben)

Claudine Junck, Fernand Schoos (S. 24, 30, 32, 42, 48, 50, 52)

Mireille Molitor (S. 35, 43)

Sonja Naumann (S. 19 unten links)

Anna Ritter (S. 27)

Lisa Siebenaler (S. 51)

Dr. Armin Schopp-Guth (S. 47 1. von oben)

Annette Steinbach-Zoldan (S. 44 oben, 46 Mitte)

Claire Wolff (S. 34)

Alex Zeutzius (S. 49)

Dr. Simone Schneider (alle anderen Fotos)

ABBILDUNG

Ökologische Heckenpflege, S. 33:

Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle

LAYOUT

Service Expositions et Muséographie du Musée national d'histoire naturelle, 2021

ZITIERVORSCHLAG

Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (Hrsg.), 2023.

Leitfaden zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des modifizierten Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope - Bewirtschaftungsempfehlungen sowie verbotene und genehmigungspflichtige Eingriffe. 3. Auflage, 59 S.

URL: https://environnement.public.lu/fr/publications/conserv_nature/2021/biotopleitfaden/biotopleitfaden.html



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable



DIE REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau
und ländliche Entwicklung